LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/1180
zu Drucksache 16/850
zu Drucksache 16/785
24. 04. 2012

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2012 des Rechnungshofs (Drucksache 16/850) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2009 (Drucksache 16/785)

Inhalt

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2012 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2010

Seite

Zu Textziffer 4: Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation – erheblicher Stellenabbau möglich – . . . 3
Zu Textziffer 5: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – personelle Ressourcen besser nutzen – . . . 5
Zu Textziffer 6: Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei – unwirtschaftlich und nicht mehr zeitgemäß – . . . 6
Zu Textziffer 7: Planungen zum Neu- und Ausbau von Landesstraßen – Einsparungen sind möglich – . . . 7
Zu Textziffer 8: Förderung von Hochbaumaßnahmen in Kommunen – Qualitätsmanagement sicherstellen, baufachliche Prüfung verstärken, Folgekosten berücksichtigen – . . . 8
Zu Textziffer 9: Förderung kommunaler Verkehrsanlagen – wirtschaftlichere Planung und Kostenbeteiligungen Dritter möglich – . . . 10
Zu Textziffer 10: Park and Ride-Anlagen – Förderung über den tatsächlichen Bedarf – . . . 11
Zu Textziffer 11: Neuausrichtung der Nürburgring GmbH – Fehlbeträge drohen, den Landeshaushalt zu belasten – . . . 18
Zu Textziffer 12: Neuorganisation der Durchführung der Formel-1-Rennveranstaltungen auf dem Nürburgring – mögliche Risiken für den Landeshaushalt – . . . 19
Zu Textziffer 13: Längerfristige Erkrankungen von Beamten – zeitnähere und wirksamere Maßnahmen erforderlich – . . . 21
Zu Textziffer 14: Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge – Datenabgleich deckt vermeidbare Ausgaben auf – . . . 25
Zu Textziffer 15: Lohnsteuer-Außenprüfungen durch Finanzämter – gezieltere Auswahl der Fälle notwendig – . . . 25
Zu Textziffer 16: Steuerverwaltung – gespeicherte Daten nicht genutzt – . . . 26
Zu Textziffer 17: Einkommensteuer-Veranlagungen – Besteuerung der privaten Nutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen häufig fehlerhaft – . . . 27
Zu Textziffer 18: Fachhochschule Kaiserslautern – Verringerung von Bau- und Folgekosten durch wirtschaftlichere Planung – . . . 28
Zu Textziffer 19: Entwicklung und Verwendung von Darlehen aus dem Liquiditätspool – künftige Belastungen für den Landeshaushalt – . . . 29

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 24. April 2012 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).
Federführend ist der Minister der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 27. April 2012

Seite

Zu Textziffer 20: Ausgaben für Leistungen in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen – gesetzliche Vorgaben zur Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven und zur Förderung des Wettbewerbs nicht umgesetzt – . . . 30

Zu Textziffer 21: Förderung von Krankenhäusern – Verfahrensdefizite und Vergaberechtsverstöße – . . . 31

Zu Textziffer 22: Entlastungsstunden und Freistellungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen – Verbesserung der Unterrichtsversorgung bei sachgerechter Handhabung – . . . 31

Zu Textziffer 23: Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur und Kultursommer Rheinland-Pfalz e. V. – unwirtschaftliche Doppelstrukturen und Verfahrensmängel – . . . 32

Zu Textziffer 24: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz – kostenfreie und nicht kostendeckende Leistungen überprüfen –. . . . 33

Zu Textziffer 25: Dienstleistungszentren Ländlicher Raum – Beratungsleistungen nicht am Bedarf orientiert; Verringerung des Personalbestands erforderlich – . . . 34

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2009

Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule . . . 38

Zu Textziffer 5: Vermessungs- und Katasterämter . . . 39

Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes . . . 39

Zu Textziffer 19: Förderung der Fischerei . . . 39

Zu Textziffer 21: Mittelbare Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH . . . 40

Zu Textziffer 22: Brücken an Landesstraßen . . . 41

Zu Textziffer 25 g): Finanzämter – Vorjahr . . . 44

Zu Textziffer 26: Anmerkung zu „Förderung der Stadtsanierung Konz“ . . . 45

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2012 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2010

Zu Textziffer 4: Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation
- erheblicher Stellenabbau möglich -

Zu Nr. 3.1 Buchstabe a):
Die für den künftigen IT-Einsatz erforderliche IT-Gesamtplanung ist noch zu erstellen. Sie ist allerdings in hohem Maße durch die in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und dem Lenkungsausschuss Geobasis vereinbarten Gemeinschaftsprojekte vorgegeben, was Ressourcen spart. Für finanzwirksame Maßnahmen werden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt.

Zu Nr. 3.1 Buchstabe b):
Das Gesamtkonzept ist noch in Arbeit. Für den Teilbereich "innere Struktur" der neuen Vermessungs- und Katasterämter ist der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe und für den Teilbereich „Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation“ die infolge des Rechnungshofberichts erforderliche Anpassung der Organisation abzuwarten. Das Gesamtkonzept für die Vermessungs- und Katasterverwaltung wird anschließend auf Basis der Teilbereiche "äußere und innere Organisation der Vermessungs- und Katasterämter" und "Organisation des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation" erstellt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
Für das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation wird derzeit der Organisationsplan mit dem Ziel modifiziert und gestrafft, die Arbeitsabläufe insgesamt zu optimieren. Die Neuorganisation soll zum 1. September 2012 gleichzeitig mit der Umsetzung der Reform der Vermessungs- und Katasterämter in Kraft gesetzt werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Die geotopographischen Informationen (hierzu gehören insbesondere Einrichtungen der Kultur, der Freizeitgestaltung und des Fremdenverkehrs) zu erheben, nachzuweisen und kartographisch darzustellen, gehört zum gesetzlichen Auftrag des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation. Die Herstellung von Sonder- bzw. Freizeitkarten orientiert sich am öffentlichen Interesse des Landes, z. B. zur Förderung strukturschwacher Regionen und touristisch benachteiligter Gebiete (wie Baumholder), Naturparke und Premiumwanderwege (z. B. Rheinsteig). Insofern wird bei der Herstellung von Freizeitkarten der gesetzliche Auftrag umgesetzt und im öffentlichen Interesse gehandelt. Aus dem Betrieb des Graphik-Centers bleiben Teile der derzeitigen Aufgaben und Tätigkeiten (z. B. Herstellung von Papierausgaben von amtlichen topographischen Karten für Kunden, Scan-, Plot- und Kopierarbeiten für den internen Betrieb) auch nach einer geforderten Aufgabe erhalten. Hierfür wird weiterhin Personal benötigt.

Über den künftigen Umfang der Herstellung von Freizeitkarten und der Arbeiten des Graphik-Centers ist noch unter Würdigung des gesetzlichen Auftrags, des öffentlichen Interesses sowie der Wirtschaftlichkeit zu entscheiden. Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation ist aufgefordert, entsprechende Untersuchungen durchzuführen und ein darauf aufbauendes Konzept dem ISIM als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Die Landesregierung wird umgehend nach Abschluss der Entscheidungen berichten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags, der Kompetenz und der Schlagkraft (Bewältigung neuer Aufgaben) des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation wird der Personalbedarf mittelfristig um 62,7 Stellen und langfristig um weitere 5,7 Stellen reduziert. Bereits im Doppelhaushalt 2012/2013 werden frei werdende Stellen eingespart. Darüber hinaus werden im nächsten Haushalt entsprechende kw-Vermerke ausgebracht.

Die unbesetzten Stellen enthalten 29 Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte. Diese Stellen sind gesondert zu betrachten und können nicht zu den unbesetzten Stellen gezählt werden. Von den verbleibenden Stellen können nach Berücksichtigung der Stellen für Teilzeitrückkehrer und zum Erhalt eines notwendigen Handlungsspielraums 7,3 Stellen abgesetzt werden. Die Stellenabsetzung wird im nächsten Haushalt vollzogen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d) i.V.m. Nr. 3.2 Buchstabe b):
Die Landesregierung wird unmittelbar nach Fertigstellung des langfristig ausgerichteten Konzepts zur weiteren Entwicklung der Vermessungs- und Katasterverwaltung berichten.

Zu Textziffer 5: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- personelle Ressourcen besser nutzen -

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe a):
Der Forderung des Rechnungshofs, eine Neuregelung der Jahreslehrverpflichtung vorzunehmen, kommt die Landesregierung nach. Den am allgemeinen Hochschulbereich orientierten Empfehlungen des Rechnungshofs wird bei der anstehenden Neuregelung der Lehrverpflichtung Rechnung getragen. Die Landesregierung stellt alle Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände auf den Prüfstand. Da der Abstimmungsprozess zur Neuregelung der Lehrverpflichtung noch andauert, wird die Landesregierung über die Ergebnisse zeitnah berichten.

Zu Nr. 3.2 i. V. m. Nr. 3.1 Buchstabe c):
Der Feststellung des Rechnungshofs, wonach die Verkehrsflächen seitens des Landesbetriebs "Liegenschafts- und Baubetreuung" (LBB) fehlerhaft ermittelt wurden, wird gefolgt. Der Erstattungsbetrag in Höhe von rund 280.000 EUR überzahlter Nutzungsentgelte ist im Wege der Aufrechnung mit den laufenden Mietforderungen gegenüber dem LBB geltend gemacht worden. Dementsprechend wurden die Mietzahlungen seit Dezember 2011 eingestellt. Sobald die Flächenangaben zur Liegenschaft der FHöV vom LBB korrekt ermittelt sind und das Nutzungsentgelt entsprechend angepasst ist, wird zeitnah berichtet werden.

Zu Textziffer 6: Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei - unwirtschaftlich und nicht mehr zeitgemäß -

Mit Schreiben 5. März 2012 wurde dem Rechnungshof der aktuelle Sachstand mitgeteilt. Danach soll die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts mit dem Übergang der Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit der (weit überwiegenden) Verkehrsverstöße auf die Polizeipräsidien genutzt werden, das Verwarnungsgeldverfahren auch unter Beachtung der Prüfungsfeststellungen neu zu strukturieren. Die Rechtsänderung, die für den 1. Januar 2012 vorgesehen war, wurde durch Verordnung vom 24. November 2011 (GVBl. S. 411) auf den 1. Januar 2013 verschoben.

Das Ergebnis der seitens des Rechnungshofs im August 2011 begonnenen Prüfung der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der polizeilichen Bußgeldstellen, das im ersten Quartal 2012 zu erwarten ist, soll bei der Gesamtbetrachtung der Verfolgung und Ahndung der Verkehrsordnungswidrigkeiten, also einschließlich des Verwarnungsgeldverfahrens, einbezogen werden. Darüber wurde der Rechnungshof bereits mit Schreiben vom 4. August 2011 informiert.

Dies vorausgeschickt, wurde der Rechnungshof ergänzend informiert, dass eine Verwaltungsvorschrift über die Abwicklung von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren erst ins Auge gefasst werden kann, wenn die neuen Aufbau- und Ablaufstrukturen der polizeilichen Verfolgungs- und Ahndungstätigkeit ab 2013 definitiv feststehen und dann ggf. auch technische Neuerungen beinhalten.

Ebenfalls wurde mitgeteilt, dass nach Abstimmung mit den Fachreferaten schnellstmöglich beabsichtigt ist, in einem ersten Schritt die Polizeiautobahnstationen mit e-cash-Geräten auszustatten. Unabhängig vom Wohnsitz können dann von allen betroffenen Verkehrsteilnehmern Verwarnungen in elektronischer Form gezahlt werden.

Daneben wurde der Rechnungshof informiert, dass das bisherige EDV-System zur Abwicklung von Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren „rpOWi“ abgelöst werden soll. Der Landesbetrieb Daten und Information (LDI) wurde von Seiten des ISIM mit einem europaweiten Vergabeverfahren hierzu beauftragt. In dieser Ausschreibung werden potenzielle Anbieter auch aufgefordert, Angaben zu mobilen Datenendgeräten mitzuteilen, falls deren Portfolio eine derartige Technik umfasst. Daneben wird der LDI auch noch eine gesonderte Marktsondierung vornehmen. Je nach Ergebnis wird eine mobile Datenerfassung in die neue Softwareumgebung eingepasst.

In der neuen Bearbeitungssoftware für Verkehrsordnungswidrigkeiten wird eine Schnittstelle zu dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem POLADIS eingerichtet werden.

Zu Textziffer 7: Planungen zum Neu- und Ausbau von Landesstraßen
- Einsparungen sind möglich -

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
Innerhalb des bestehenden Gesamtkonzepts werden die Ausbaustufen des Ausbaus der L 182 bei Vorliegen entsprechender Verkehrszahlen zur verkehrlichen Entwicklung mit dem Rechnungshof abgestimmt. Da die Verkehrszahlen stark von den Prognosen des Flughafenbetreibers abhängen, dieser aber derzeit keine Aktualisierung seiner bisherigen Prognosen veranlasst, wird eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung erst nach Vorliegen der aktuellen Prognosen des Flughafenbetreibers durchgeführt. Diese wird der Planung des Straßenausbaus zugrundegelegt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):
Der bisher geplante vierstreifige Ausbau der L 182 als auch der Umbau der Knotenpunkte wird nicht weiter verfolgt. Zwischenzeitlich wurde auf der bestehenden L 182 eine neue Deckschicht aufgebracht.

Die bisher geplante Anbindung der Rastanlage an das Gewerbegebiet und die damit verbundene Umgestaltung des Kreuzungsbereiches wird nicht weiter verfolgt. Stattdessen soll eine direkte Anbindung an den vorhandenen Kreisel an die L 182 / B 50-Rampe erfolgen. Die dafür notwendigen Umbaukosten von rund 300.000 EUR sollen vom Bund übernommen werden. Die Kosten für die Rastanlage werden auf rund 2,9 Mio. EUR abgeschätzt. Diese sollen ebenfalls vom Bund übernommen werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c) i.V.m. Nr. 3.1. Buchstabe a):
Auf den Bau der Anschlussstelle wird vorerst verzichtet. Die letztendliche Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme ist abhängig von der weiteren Verkehrsentwicklung nach Fertigstellung der aus Verkehrssicherheitsgründen wichtigen Maßnahmen B 271 / K 7 südlich Bad Dürkheim und B 271 / L 527 bei Deidesheim.

Zu Textziffer 8: Förderung von Hochbaumaßnahmen in Kommunen - Qualitätsmanagement sicherstellen, baufachliche Prüfung verstärken, Folgekosten berücksichtigen -

Zu Nr. 3.2 Buchstaben a) und b):

(Sportkombibad Speyer)

Die Prüfungen des Rechnungshofes gliedern sich in zwei Feststellungen:

Zum einen zu einer Einführung eines Qualitätsmanagements beim Bäderbau, zum anderen in einer konkreten Benennung einer Rückforderung von öffentlichen Mitteln.

Zur Qualitätssicherung im Bäderbau wurde vereinbart, dass am Beispiel einer Neubau-/Sanierungsmaßnahme die Qualitätssicherung erprobt werden sollte. Dabei wurde der Neubau des Bades in Konz als Beispielobjekt benannt. Die Planungen in Konz befinden sich wieder in einem Vorplanungsstadium, da die Gremien der Stadt Konz den Vertrag mit dem bisherigen Architekten, auch durch fachliche Anregung des ISIM, gelöst haben. Für eine zeitnahe Erprobung des Qualitätsmanagements eignet sich dieses Vorhaben also noch nicht. Daher wurde nach einer Planungs- und Finanzierungsberatung für das Freibad in Schweich dieses als Beispielobjekt ausgewählt. Im Rahmen der am 1. März beendeten Planungs- und Finanzierungsberatung gemäß Ziff. 8.5.2 der VV Sportstättenförderung wurden die grundlegenden Entwurfslinien für das Vorhaben festgelegt.

So wird dort eine Bereinigung der derzeitigen Zugangssituation, die Schaffung geeigneter Sozialräume sowie die Anpassung der Bäderbecken an die Barrierefreiheit gem. DIN 18041-1 erfolgen. Im Rahmen der noch durchzuführenden baufachlichen Prüfung wird insbesondere die Angemessenheit der Kosten überprüft werden. Den Teilnehmern wurde ein Gesprächsprotokoll des Rechnungshofs zur Garantie des Qualitätsmanagements übergeben. Da dort zwei Architekturbüros tätig sind, werden die im Protokoll aufgeführten Überwachungsaufgaben anteilig zugeordnet und verantwortlich geregelt.

Über das Ergebnis wird die Landesregierung berichten.

Hinsichtlich der Rückforderung von Mitteln für den Neubau des Sportkombibades fanden Vorgespräche zwischen den Stadtwerken Speyer und dem ISIM statt. In diesen Gesprächen wurde auf die Pflicht zur Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung) hingewiesen. Die vom Rechnungshof dokumentierten Verstöße gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil A) wurden von

den Stadtwerken zurückgewiesen und auf fachliche Empfehlungen des Projektsteuerers (Kommunalbau Rheinland-Pfalz) verwiesen.

Die Akten wurden der ADD Trier als zuständige Behörde übersandt mit der Bitte, den Bewilligungsbescheid vom 29. Dezember 2006 mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise zu widerrufen.

Wie die ADD zwischenzeitlich mitgeteilt hat, wurden die Stadtwerke Speyer mit Schreiben vom 22. Februar 2012 zur beabsichtigten Rückforderung gemäß § 28 VwVfG angehört. Die ADD beabsichtigt, einen Teilbetrag der Zuwendung in Höhe von rund 270.000 EUR wegen der Vergabeverstöße gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. März 2003 (FM 01080-4524) über Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), (MinBl. 2003, S. 374) zurückzufordern. Hinzu kämen dann noch die noch zu ermittelnden Zinsansprüche des Landes.

Über den weiteren Fortgang des Rückforderungsverfahrens wird die Landesregierung berichten.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):

Das Ministerium der Finanzen sieht die Notwendigkeit, die Kosten von Baumaßnahmen ganzheitlich zu erfassen. Der Ermittlung der mit den Baumaßnahmen verbundenen Folgekosten nach DIN 18960 kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Nur auf der Grundlage der realistisch ermittelten Lebenszykluskosten, d.h. der Investitions- und Folgekosten, kann bereits in frühem Planungsstadium die Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen beurteilt und können Optimierungspotentiale genutzt werden.

Das Ministerium der Finanzen wird deshalb hierzu ein detailliertes Konzept entwickeln, das in die „Richtlinien für die Bauaufgaben des Landes – RLBau“ aufgenommen wird. Die Betrachtung der Lebenszykluskosten wird Teil der in den RLBau neu zu fassenden Vorgaben zum Nachweis der Nachhaltigkeit von Baumaßnahmen werden.

Zwar wird bereits bei der Bewilligung von Zuwendungen für Baumaßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbände an verschiedenen Stellen im Teil II zu § 44 VV-LHO der Nachweis der Folgekosten gefordert, in der Zuwendungspraxis ist hier jedoch eine gewisse Diskrepanz zu diesem Anforderungsniveau festzustellen, was sich auch in anderen Bundesländern so darstellt.

Um gleichwohl sicherzustellen, dass auch bei der Bewilligung von Zuwendungen für Baumaßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften und Zweckverbände die gesamten mit den Baumaßnahmen verbundenen Kosten als Entscheidungsgrundlage erkannt werden, ist beabsichtigt, im Zuge der nächsten Novellierung des Teils II zu § 44 VV-LHO und der ZBau, die bestehenden Regelungen insoweit zu ergänzen, dass mit der Beantragung von Zuwendungen auch aussagekräftige Folgekostenermittlungen nach DIN 18960 vorzulegen sind, die baufachlich geprüft werden.

Zu Textziffer 9: Förderung kommunaler Verkehrsanlagen
- wirtschaftlichere Planung und Kostenbeteiligungen Dritter möglich -

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe a):
Bei der Maßnahme handelt es sich um eine städtische Kreisstraße (K 2) in der Baulastträgerschaft der Stadt Worms. Insofern ist die Stadt Worms auch Verfahrensträger für Planung, Baurecht und Bauausführung.

Nach Auskunft der Stadt Worms ist noch Folgendes zu erledigen:

Nach Erstellung des Bauentwurfes sind der geänderte Übersichtslageplan und die überarbeitete Kostenberechnung vorzulegen.

Die Mustermappe für den Antrag auf Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens ist vorbereitet; ca. im Juli 2011 wurde der Stadt Worms seitens des Landes mitgeteilt, dass eine Nutzen-/Kostenanalyse zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit dieses Projekts zu erstellen ist. Das Ergebnis dieser Wirtschaftlichkeitsuntersuchung liegt inzwischen vor.

Nachdem die Mustermappe seitens der Planfeststellungsbehörde geprüft ist, wird die entsprechende Anzahl der Planfeststellungsunterlagen gefertigt. In diesem Zusammenhang erhält der Rechnungshof die noch ausstehenden Unterlagen.

Für die Verlegung der B 47 alt und die Beseitigung eines Bahnübergangs ist vorgesehen, im Rahmen einer Maßnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz den Bund und die DB Netz AG an den Kosten zu beteiligen. In der Angelegenheit ist die Stadt Worms

mit der DB Netz AG in Kontakt getreten. Der Forderung des Rechnungshofes, die aufgezeigten Einsparmöglichkeiten zu nutzen, wird die Stadt Worms nachkommen.

Zu Textziffer 10: Park and Ride-Anlagen
- Förderung über den tatsächlichen Bedarf -

Die Prüfung des Rechnungshofes gliederte sich in die Prüfung von geförderten Park and Ride-Parkplätzen (dem Rechnungshof wurde im Vorfeld der Prüfung eine Liste von 23 P+R-Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen vorgelegt) und der 5 geförderten Park and Ride-Parkhäuser an Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten in Rheinland-Pfalz.
Zu den unter Nr. 3.1 genannten Forderungen des Rechnungshofs sind bereits Folgerungen gezogen oder eingeleitet worden sind. Hierzu ist noch anzumerken:

Zu Nr. 3.1 Buchstabe f):
Die Forderung nach einer Einführung von verbindlichen Auslastungsgraden sowie zusätzlicher personal- und damit auch kostenintensiver Verfahrensregeln ist nicht vertretbar.
Die Forderung des Rechnungshofs bezüglich der Einführung von zu erreichenden Mindestauslastungen, Erfolgskontrollen etc. basiert auf der Annahme, die Zählergebnisse des Rechnungshofs seien korrekt.
Unter Ziffer 3.2 Buchstabe b) wird ausführlich dargestellt, dass die Zählungen des Rechnungshofes zu nicht zutreffenden Ergebnissen geführt haben.
Aufgrund der vom LBM durchgeführten Zählungen (siehe Ziffer 3.2 b) kann festgestellt werden, dass sich die bisherige Praxis und die bislang angelegten Maßstäbe bewährt und insgesamt zu guten Resultaten geführt haben.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
Hierzu wurde gegenüber dem Rechnungshof bereits mitgeteilt, dass die vom Rechnungshof vorgeschlagene Einführung einer landesweit verbindlichen Richtlinie zur Bedarfsermittlung dem komplexen Sachverhalt nicht gerecht wird. In der Literatur bzw. Untersuchungen zu P+R-Konzepten wird darauf hingewiesen, dass zu P+R-Anlagen keine „allgemeingültigen“ Berechnungsansätze vorhanden sind. Beispielsweise findet sich im „Park + Ride Konzept Kanton Luzern, November 2003“ die Aussage, dass „der tatsächliche Bedarf von sehr vielen ortsspezifischen Faktoren ab-

hängt, die kaum je mit einer Formel präzis erfasst werden können. Alle bekannten Berechnungen von Parkplatzzahlen von P+R-Anlagen gehen von pragmatischen Ansätzen aus. Auf der Basis von Abschätzungen werden die Parkplätze realisiert.“

Insofern sollte den Zuwendungsempfängern die Möglichkeit gegeben werden, verschiedene Methoden zur Bedarfsermittlung anzuwenden. Die Methode sollte mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden. Letztendlich ist entscheidend, dass die Bewilligungsbehörde bzw. die zuständige Bauverwaltung die vom Antragsteller ermittelte Anzahl an P+R-Plätzen prüft.
Die Dimensionierung und Kontrolle von P+R-Parkplätzen erweist sich bei genauerer Betrachtung als recht komplex. Einfache oder allgemeingültige Lösungsansätze konnten bisher nicht entwickelt werden.

Bisher wurde jeder Einzelfall empirisch von den Beteiligten (Ingenieurbüros, Kommunal-, Kreisverwaltungen, Zweckverbänden, ISIM, LBM) bewertet. Die von Seiten des Rechnungshofs als „geeignete Methode“ zur Bedarfsermittlung dargestellte Vorgehensweise nach dem Hessischen Leitfaden wird von vielen Experten skeptisch bewertet. Trotz eines erhöhten finanziellen und personellen Aufwands liefert sie in vielen Fällen - insbesondere bei höheren Zuwachsraten - nur unscharfe, zumindest aber keine besseren Ergebnisse als die bislang praktizierte pragmatische Einzelfallbeurteilung.

Wie unter Nr. 3.2 Buchstabe b) noch dargestellt wird, verdeutlicht das Ergebnis der Zählungen des LBM, dass die bisherige Vorgehensweise effizient und zielführend war und deshalb grundsätzlich fortgesetzt werden sollte.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):
In Bezug auf die vom Rechnungshof durchgeführten Zählungen an 11 P+R-Parkplätzen, den festgestellten Auslastungsgraden und den hieraus gezogenen Folgerungen ist Folgendes anzumerken:

Der Rechnungshof führte an 12 P+R-Parkplätzen Zählungen zur Auslastung der geförderten Parkplätze durch. Die Zählergebnisse ergaben Auslastungen zwischen 21 und 99%. Die durchschnittliche Auslastung liegt bei 65%.

Der Rechnungshof bat darum, dass der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) sowohl an den 12 vorgenannten P+R-Parkplätzen als auch an 11 weiteren, vom Rechnungshof nicht untersuchten P+R-Plätzen entsprechende Überprüfungen der Auslastungen durchführt.

Der LBM hat in der Zeit vom 16. November 2011 bis 1. Dezember 2011 Zählungen an allen 23 P+R-Parkplätzen durchgeführt. Das Ergebnis ist in der Anlage 1 dokumentiert. Die festgestellte Auslastung liegt bei durchschnittlich 89%. Lediglich an drei P+R-Plätzen (Bitburg 73 %, Monsheim, 1. Erweiterung 60 %, Rülzheim 74 %) wurden Auslastungen unter 80 % festgestellt.
Der LBM hat daraufhin die Ursachen für die gravierenden Differenzen in den Zählungen des Rechnungshofs (durchschnittliche Auslastung: 65%) und des LBM analysiert.

Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Zählung des Rechnungshofs am 19. August 2010 während Streckensperrung
  Am 17. August 2010 (2 Tage vor der Zählung) verunglückte bei Lambrecht (Pfalz) ein ICE mit einem Müllfahrzeug, weshalb die Strecke zwischen Neustadt und Weidenthal bis zum 20. August 2010 nahezu vollständig gesperrt war.

- Zählungen des Rechnungshofs vom 19. August 2010 bis 8. September 2010
  In den Sommermonaten ist die Auslastung von P+R-Plätzen aufgrund von Urlaub, Semesterferien an Hochschulen oder der Nutzung anderer Verkehrsmittel regelmäßig geringer als in den Wintermonaten. Als Basis zum Nachweis einer nicht zweckentsprechenden Nutzung sind Zählungen im Sommer deshalb ungeeignet.

- Zählungen des Rechnungshofs in Germersheim während teilweiser Streckensperrung
  In der Zeit vom 05. Juli bis 11. Dezember 2010 war die Bahnstrecke Germersheim - Wörth wegen des Ausbaus der Stadtbahn Germersheim – Wörth komplett gesperrt. In dieser Zeit wurde zwar ein Schienenersatzverkehr eingerichtet, die Erfahrungen zeigen aber, dass die Akzeptanz von Schienenersatzverkehren, besonders bei P+R-Pendlern, die ohnehin einen Teil des Weges mit dem PKW zurücklegen, nicht besonders hoch ist. Die Zählungen vom 19. August und 29. November

2010 am Bahnhof Germersheim fallen in diesen Zeitraum und hätten deshalb nicht verwertet werden dürfen, da sie das Ergebnis verfälschen.

- Zählungen des Rechnungshofs am 10. März 2011 während des Lokführerstreiks
  Der Rechnungshof führte am 10. März 2011 an 6 Bahnhöfen (Oberwesel, Hochspeyer, Weidenthal, Germersheim, Monsheim, Grünstadt) Zählungen durch. An diesem Tag fanden bundesweite Lokführerstreiks statt. Der medienwirksam angekündigte Streik am 10. März 2011 führte auch in Rheinland-Pfalz zu erheblichen Betriebsstörungen.
  Die Zählergebnisse vom 10. März 2011 besitzen keine Aussagekraft.

- Methode der Durchschnittsbildung:
  Die Auslastung von P+R-Parkplätzen schwankt sowohl wochentags als auch jahreszeitlich. Eine zweckentsprechende Nutzung ist nachgewiesen, wenn der Platz an typischen, erfahrungsgemäß gut frequentierten Tagen eine ausreichende Auslastung aufweist (z. B. Dienstage in Wintermonaten). Eine Durchschnittsbildung über das gesamte Jahr – insbesondere unter Einbeziehung von Sommermonaten - ist nicht sachgerecht.

- Belegung von Behinderten- und Kurzzeitplätzen
  Im Rahmen der Berechnungen durch den Rechnungshof wurden nicht belegte Behinderten- oder Kurzzeitplätze den nicht benötigten P+R-Parkplätzen zugeordnet und damit der nicht zweckentsprechenden Nutzung von Zuwendungsmitteln zugerechnet. Dies ist ebenfalls nicht sachgerecht.
  Im Ergebnis fallen 16 von 27 Zählungen des Rechnungshofs unter die vorgenannten ersten vier Punkte und sind damit nach Auffassung der Landesregierung nicht verwertbar. Darüber hinaus werden durch die vom Rechnungshof angewandte Methode der Durchschnittsbildung alle Ergebnisse verfälscht.

Aufgrund der vom LBM festgestellten Auslastungsgrade sind für die geförderten P+R-Parkplätze keine zuwendungsrechtlichen Folgerungen aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs zu ziehen.

Zu den Feststellungen des Rechnungshofs zu den P+R-Parkhäusern in Frankenthal und Speyer ist Folgendes anzumerken:

- Zum P+R-Parkhaus Frankenthal:
  Die Bewilligung des Parkhauses in Frankenthal basierte auf einem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt. Ziel dieses Konzeptes war neben der Verbesserung des Bahnhofes und dessen Umfeldes, die Aufwertung und Revitalisierung nicht mehr benötigter Bahnbetriebsflächen und gewerblicher Brachflächen durch eine bedarfsgerechte Umnutzung und städtebauliche Integration.
  Das Entwicklungskonzept geht unter Bezug auf eine Untersuchung des Raumordnungsverbandes Rhein Neckar (aus dem Jahr 1998) von einem geschätzten P+R-Bedarf von ca. 80 Plätzen aus. Da gemäß Entwicklungskonzept von einer „Erhöhung der Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV auszugehen“ sei, sei die Schaffung von 100 bis 150 P+R-Plätzen gerechtfertigt. Darin ist auch der – durch eine veränderte Flächennutzung - erforderliche Ersatz des bestehenden Angebotes enthalten.
  Die im städtebaulichen Entwicklungskonzept getroffene Annahme, dass sich das SPNV–Angebot am Hauptbahnhof Frankenthal positiv entwickeln wird, ist eingetreten. Das SPNV-Angebot ist insgesamt attraktiver als Ende der 90er Jahre. Dies spiegelt sich in den Nutzerzahlen wider.
  Der Rechnungshof bemängelt, dass das Entwicklungskonzept keinen Aufschluss darüber gebe, nach welcher Methode der Bedarf ermittelt wurde.
  Das Entwicklungskonzept stützt sich auf die vorgenannte Untersuchung des Raumordnungsverbandes Rhein Neckar. Zur Untersuchung gehörten eine Bestandsaufnahme, eine Mängelanalyse und eine Angebotskonzeption (Mängelbeseitigung, Bedarfsprognose).
  Dass der Bedarf von 80 P+R-Stellplätzen auf 150 aufgestockt wurde, beruht auf einer Prognoseentscheidung, die seinerzeit sowohl vom regionalen LBM Speyer mit Schreiben vom 28. Oktober 1998 als auch vom ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd mit Schreiben vom 4. März 1999 gestützt wurde. Es lagen somit genügend Grundlagen sowie Befürwortungen vor, um die Bewilligung zu erteilen. Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs waren damit die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben. Für die Bewilligungsbehörde gab es keinen erkennbaren Grund, die Untersuchungsergebnisse des Raumordnungsverbandes Rhein Neckar und die Aussagen des Entwicklungskonzeptes bezüglich der P+R-Prognosen anzuzweifeln, zumal die Zahlen durch den ZSPNV Rheinland-Pfalz Süd bestätigt wurden.
  Die sehr schlechte Auslastung (20 bis 25 %) des P+R-Parkhauses ist weniger auf einen zu geringen P+R-Bedarf zurückzuführen. Die schwache Auslastung hängt vielmehr damit zusammen, dass es weder den Stadtwerken Frankenthal als Betrei-

berin des Parkhauses noch der Stadt Frankenthal gelingt, die Randbedingungen so zu gestalten, dass die P+R-Reisenden das P+R-Parkhaus auch nutzen. Die Stadt könnte beispielsweise die Nutzung des Parkhauses durch eine Absenkung der Gebühren (wurde von der Stadt Frankenthal bzw. den Stadtwerken abgelehnt) attraktiver gestalten und gleichzeitig das kostenfreie Parken im Bahnhofsumfeld durch eine Parkraumbewirtschaftung (z. B. Parkscheiben) reduzieren.
Weiterhin wurden die Ziele des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, insbesondere die bedarfsgerechte Umnutzung der nicht mehr benötigten Bahnbetriebsflächen und gewerblichen Brachflächen, nicht bzw. noch nicht umgesetzt. Dadurch gibt es offensichtlich nach wie vor „konkurrierende“ Parkplatzflächen, die möglicherweise auch von P+R-Nutzern in Anspruch genommen werden.
Aus den dargelegten Gründen sind zuwendungsrechtliche Folgerungen nicht zu ziehen.

- Zum P+R-Parkhaus Speyer:
  Der Rechnungshof führt an, dass ein Gutachten zum Parkraumbedarf („Vorstudie - Parkraumanalyse Innenstadt Speyer – Rahmenbedingungen zur Erweiterung des P+R-Angebotes, Juli 1998“ Auftraggeber: Stadt Speyer) nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.
  Das Gutachten beinhaltet die Aussage, dass das geplante Parkhaus überdimensioniert sei. Die damalige Planung ging von 340 P+R-Plätzen aus. Auf diesen Hinweis der Vorstudie, das geplante Parkhaus sei überdimensioniert, wurde durch Reduzierung der geplanten P+R-Stellplatzzahl von ca. 340 P+R-Stellplätzen auf letztlich 283 P+R-Stellplätze reagiert.
  Der Rechnungshof zitiert die Vorstudie, wonach „die durchschnittliche Belegung des P+R-Platzes (im Jahr 1998) bei 30 %“ lag. Die Vorstudie führt aber aus, dass ein vorhandener, gebührenpflichtiger P+R-Platz am Bahnhof mit 100 Parkplätzen lediglich zu 30 % ausgelastet ist. Vor Einführung der Parkgebühren war der Parkplatz zu 100 % belegt gewesen.
  Im Rahmen der Vorstudie wurde durch eine Zählung am 29. Juni 1998 die P+R-Situation am Bahnhof abgeschätzt. Daraus wurde für diesen Tag eine Nachfrage durch „Parker mit ortsfremden Kennzeichen“ von 122 Stellplätzen ermittelt. Der Anteil der Speyerer Auspendler (KFZ mit Speyerer Kennzeichen), die im Umfeld des Bahnhofes parken, wurde nicht erfasst. Im 300 m – Radius um den Bahnhof gab es an diesem Tag rund 215 freie Plätze. Davon befanden sich allerdings 143 Plätze in den Wohngebieten östlich und westlich des Bahnhofs. Die restlichen 72 freien Plät-

ze befanden sich auf dem gebührenpflichtigen P+R-Platz. Die Vorstudie stellt fest, dass P+R-Nutzer (vermutlich DB – Kunden) die gebührenfreien Stellplätze im öffentlichen Parkraum bevorzugen und mit den Anwohnern der angrenzenden Wohnstraßen um die Stellplätze konkurrieren. Unbewirtschafteter Parkraum östlich und westlich des Bahnhofes wird zu Lasten der Anwohner stark durch Ortsfremde belegt.

Die Vorstudie hält – „unter Berücksichtigung der dargelegten Rahmenbedingungen“ - den Bau eines kostenpflichtigen Parkhauses in dem von der Stadt vorgesehenen Umfang (ca. 340 P+R-Plätze) für überdimensioniert. Die vorgesehenen 150 Plätze für DB-Kunden werden als angemessen bewertet. Dagegen wird die P+R-Nutzung für Kunden und Besucher der Innenstadt in Verbindung mit dem City-Shuttle kritisch gesehen. Die Vorstudie empfiehlt, bei Realisierung des Parkhauses eine Reihe von flankierenden Maßnahmen, wie beispielsweise den Abbau von Stellplätzen in Wohngebieten bzw. eine konsequente Bewirtschaftung der Stellplätze in den Wohngebieten, umzusetzen.

Durch die Reduzierung der Anzahl an P+R-Plätzen konnte die Bewilligungsstelle davon ausgehen, den Aussagen der Parkraumanalyse Rechnung getragen zu haben.

Mitte 2006 wurde gegen den damaligen Betreiber des Parkhauses ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass das Gutachten einen Ertragswert von lediglich 700.000 EUR ausweist. Dieser Hinweis ist für die Bewertung der zuwendungsrechtlichen Folgerungen nicht relevant. Für die meisten geförderten P+R-Plätze im Lande dürfen gemäß Bewilligungsbescheid keine oder nur die laufenden Kosten deckende Parkgebühren erhoben werden. Der Verkehrswert / Ertragswert ist in diesen Fällen – auch angesichts der langjährigen Zweckbindungsfristen – sehr wahrscheinlich sehr gering. Dennoch wird bei entsprechenden Auslastungen das Förderziel erreicht.

Obgleich die Erfolgsaussichten für eine Rückforderung eher zurückhaltend beurteilt werden, wird die Stadt Speyer aufgefordert, zu den dargelegten Mängeln der Bewilligung Stellung zu nehmen. Sodann wird zu entscheiden sein, ob ein Rückforderungsbescheid mit Aussicht auf Erfolg ergehen kann.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c) bis e):

Wie bereits ausgeführt, basieren die Aussagen des Rechnungshofs bezüglich Mindestauslastungen, Erfolgskontrollen etc. auf der Annahme, die Zählergebnisse des Rechnungshofs seien korrekt. Entgegen dem Prüfergebnis des Rechnungshofs zeigen die

Zählergebnisse des LBM, dass sich die bisherige Praxis und die bislang angelegten Maßstäbe bewährt und insgesamt zu guten Resultaten geführt haben. Vor diesem Hintergrund wird es nicht als sachgerecht gehalten, strengere Maßstäbe im Bereich der P+R-Parkplätze anzuwenden. Die Einführung zusätzlicher personal- und damit auch kostenintensiver Verfahrensregeln wird für nicht vertretbar gehalten.

Zu Textziffer 11: Neuausrichtung der Nürburgring GmbH
- Fehlbeträge drohen, den Landeshaushalt zu belasten -

Zu Nr. 3 Buchstabe a) und b):
Der Rechnungshof hat gefordert, in den Gesellschaftsgremien darauf hinzuwirken, dass die Pächterin ihren Verpflichtungen aus dem Betriebspachtvertrag nachkommt. Die wechselseitigen Pflichten - und damit auch die Verpflichtung der Pächterin zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Pacht - ergeben sich aus dem am 25. März 2010 geschlossenen Betriebspachtvertrag, der nach entsprechenden Beschlüssen in den Gesellschaftsgremien am 7. Februar 2012 von den Verpächtern außerordentlich gekündigt wurde.

Der Betriebspachtvertrag sah eine vom Jahresergebnis der Pächterin abhängige Pacht vor, die in der Einschwungphase ab dem zweiten Betriebsjahr durch ansteigende Mindestpachten abgesichert war. Im ersten Pachtjahr, das von Mai 2010 bis April 2011 dauerte, waren 90% des Jahresergebnisses, das durch einen entsprechenden Jahresabschluss zu belegen war, an die Verpächter zu zahlen. Im zweiten Betriebsjahr, das von Mai 2011 bis April 2012 dauert, waren ebenfalls 90% des Jahresergebnisses, mindestens jedoch die vertraglich vereinbarte Mindestpacht in Höhe von 5 Mio. EUR zu zahlen.

Der Status der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Betriebspachtvertrag wurde in Aufsichtsratssitzungen und weiteren Besprechungen zwischen den Organen der Nürburgring GmbH beraten. Nachdem die Pächterin im ersten Betriebsjahr eine - inzwischen wieder zurückgeforderte - Abschlagszahlung leistete, in der Folge jedoch unter Hinweis auf behauptete Gegenforderungen die monatliche Abschlagszahlungen auf die Pacht verweigerte, wurde im November 2011 ein Mahnbescheid gegen die Pächterin beantragt und im Februar 2012 die fristlose Kündigung ausgesprochen. Eine entspre-

chende Räumungs- und Zahlungsklage wurde beim zuständigen Landgericht anhängig gemacht.

In den Gesellschaftsgremien wurden damit die Erfüllung des Betriebspachtvertrages und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Pächterin beraten und die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen.

Der Rechnungshof hat weiter gefordert, ein Konzept zur Verringerung der finanziellen Belastungen der Nürburgring GmbH zu erarbeiten und die aus den Jahresfehlbeträgen der Nürburgring GmbH resultierenden künftigen Belastungen für den Landeshaushalt darzulegen.

Mit der Trennung in Besitz- und Betriebsgesellschaft sowie der Umfinanzierung im Wege des ISB-Darlehens waren die wesentlichen Parameter auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der Gesellschaft in Form von Zinsbelastungen bzw. Pachteinnahmen langfristig definiert. Im Landeshaushalt 2012/2013 wurde Vorsorge zur Sicherung der Liquidität der Nürburgring GmbH getroffen.

Nachdem der Betriebspachtvertrag aufgrund des nicht vertragskonformen Verhaltens der Pächterin im Februar 2012 gekündigt wurde, müssen die Planungen der Nürburgring GmbH überarbeitet werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die EU-Kommission zwischenzeitlich ein Beihilfeprüfverfahren betreffend den Nürburgring eingeleitet hat.

Zu Textziffer 12: Neuorganisation der Durchführung der Formel-1-Rennveranstaltungen auf dem Nürburgring - mögliche Risiken für den Landeshaushalt -

Am 7. Februar 2012 wurde auch der Formel-1-Konzessionsvertrag mit der Pächterin gekündigt. Ein Teil der Forderungen des Rechnungshofs hat sich damit "erledigt". Im Übrigen sind wesentliche Forderungen des Rechnungshofs Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen der Nürburgring GmbH und der Pächterin hinsichtlich der Abrechnung des Formel-1-Rennens 2011.

Zu Nr. 3.1 Buchstabe a):
Der Tourismusbeitrag wurde der Nürburgring GmbH in den Jahren 2009 bis 2011 für die im jeweiligen Zuwendungsbescheid genannten Zwecke zur Verfügung gestellt; eine Zahlung an die Nürburgring Automotive GmbH (NAG) erfolgte - auch in der Folgezeit - nicht.
Durch die Kündigung des Betriebspachtvertrages sowie des Formel-1-Konzessionsvertrages wurde die Vertragsbeziehung zur Pächterin beendet.
In Bezug auf die Verwendung der Tourismusabgabe hat die Landesregierung bereits mehrfach erklärt, dass die Pächterin diesbezüglich keinen Zahlungsanspruch hat.

Zu Nr. 3.1 Buchstabe b):
Durch die Kündigung des Formel-1-Konzessionsvertrages ist die Vertragsgrundlage für die Durchführung weiterer Formel-1-Veranstaltungen mit dem bisherigen Vertragspartner entfallen.

Zu Nr. 3.1 Buchstabe c):
Der Rechnungshof stellt zutreffend fest, dass die Frage nach der Ermittlung des Wertes des Kartenkontingents streitig ist. Verständnis der Nürburgring GmbH ist, dass die Regelung als reines Mengenkontingent zu verstehen ist und die Pächterin kein Recht hat, eine Auswahl der Karten für bestimmte (Preis-)Kategorien zu treffen. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Frage der Streitigkeiten über die Abrechnung des Formel-1-Rennens zwischen der Nürburgring GmbH und der Pächterin.

Zu Nr. 3.1 Buchstabe d):
Die Zuständigkeiten sowie Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Nürburgring GmbH ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Nürburgring GmbH. Danach hat die Geschäftsführung für Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig; aktuelle Fragen werden mit der Geschäftsführung in regelmäßigen Besprechungsterminen erörtert. Die Organe sind an die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gebunden.

Zu Nr. 3.1 Buchstabe e):
Bei den Vertragsverhandlungen gab es klare Konzept- und Zielvorgaben, die in Vorgesprächen fixiert worden sind. Da die Entscheidungsträger auf beiden Seiten in die Verhandlungsergebnisse eingebunden waren, gab es keine Notwendigkeit, jedweden Ver-

handlungsstand zu dokumentieren. Eine Protokollierung von Vertragsständen außerhalb des überarbeiteten Vertragswerks ist in derartigen Verhandlungen auch nach Auffassung der Berater unüblich. Eine Dokumentation erfolgte durch den Austausch von Vertragsversionen, in denen die jeweiligen Änderungen und damit Verhandlungsergebnisse kenntlich gemacht wurden. Eine solche Vorgehensweise war gerade bei der Komplexität der Verhandlungen nicht anders möglich und ist bei vergleichbaren Transaktionen auch üblich.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
In den Jahren 2012 und 2013 ist nach derzeitigem Stand keine Formel-1-Veranstaltung auf dem Nürburgring vorgesehen. Dies ist der Zeitraum, der im Doppelhaushalt 2012/2013 abgebildet ist. Vor diesem Hintergrund war die angesprochene Darstellung im Haushaltsplan nicht erforderlich.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):
Es wird bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans geprüft, inwieweit der Empfehlung des Rechnungshofs entsprochen werden kann. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aus dem Haushaltsplan Dritte keine Ansprüche ableiten können. Im Übrigen wurden die Verträge mit der Nürburgring Automotive GmbH gekündigt.

Zu Textziffer 13: Längerfristige Erkrankungen von Beamten
- zeitnähere und wirksamere Maßnahmen erforderlich -

Die Ressorts sind von den Feststellungen des Rechnungshofs und den von ihm daraus abgeleiteten Forderungen und Konsequenzen unterschiedlich betroffen. Dementsprechend hat die folgende Stellungnahme überwiegend ressortspezifischen Charakter.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe a) und b):
ISIM:
Im Februar 2012 wurden die nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Erkrankungen spätestens nach einer Dauer von 6 Wochen dem eigenen Personalreferat mitgeteilt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Meldepflicht auch die Fälle unterliegen sollen, in denen Mitarbeiter bei mehreren Kurzerkrankungen insgesamt 6 Wochen innerhalb eines Jahres abwesend waren (s. § 84 Abs. 2 SGB IX).

Von der ursprünglichen Absicht, regelmäßige Abfragen im Zeiterfassungssystem Tempus anzuweisen und die Häufigkeit derartiger Anfragen festzulegen, wurde nach schriftlicher Stellungnahme der nachgeordneten Behörden abgesehen. Auf die Möglichkeit, Abfragen nach Erkrankungen und deren Dauer elektronisch vorzunehmen, wurde jedoch ausdrücklich hingewiesen.
Im Juni 2011 wurden die nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit möglichst zeitnah veranlasst werden müssen.

MJV:
Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sind einheitliche Vorgaben zur Meldung längerfristiger Erkrankungen sowie für die Anordnung amtsärztlicher Untersuchungen festgelegt worden, welche sicherstellen, dass Maßnahmen zur Feststellung der Dienstfähigkeit zeitnah veranlasst werden.

MBWWK:
Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wirkt mit einem mehrstufigen Verfahren darauf hin, dass die Schulleitungen ihren Meldepflichten sowie ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Führung der Abwesenheitsblätter nachkommen.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe c):
ISIM:
Im Februar 2012 (s. oben) wurden die nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen darauf hingewiesen, dass ein behördliches Eingliederungsmanagement (BEM) gem. § 84 SGB IX durchzuführen ist. Die Durchführung des BEM ist gesetzliche Verpflichtung, nach überwiegender Meinung auch zugunsten der Beamtinnen und Beamten.

MJV:
Die Einführung eines Eingliederungsmanagements, das Personalgespräche sowie die Bereitstellung verbindlicher Konzeptionen für den Umgang mit Suchtproblemen enthält, wurde erneut geprüft. Eingliederungsmaßnahmen, die auch mit Personalgesprächen einhergehen, werden bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlichenfalls durchgeführt. Die Durchführung entsprechender Personalgespräche hat der Rechnungshof bereits in seinem Bericht vom 29. November 2010 bestätigt. Die Justizvoll-

zugsanstalten sind angewiesen worden, ein Eingliederungsmanagement einzuführen. Mit dem Hauptpersonalrat - Bereich Strafvollzug - wird darüber hinaus eine Rahmendienstvereinbarung erarbeitet, deren Abschluss kurz bevorsteht. Weitere Maßnahmen sind aus hiesiger Sicht derzeit nicht angezeigt.

MBWWK:
Seitens des Instituts für Lehrergesundheit (IfL) wurde bereits ein erster Entwurf für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement erarbeitet. Nach einer ersten Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werden derzeit Detailfragen geprüft. Sobald hausintern die grundsätzliche Zustimmung zu den Planungen gegeben wurde, werden der Arbeitsschutzausschuss einbezogen und im Folgenden die personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahren durchgeführt.
In diesem Zusammenhang ist auch beabsichtigt, die bisherigen Hinweise zur Notwendigkeit zeitnaher ärztlicher Untersuchungen wegen einer etwaigen Dienstunfähigkeit durch Vorgaben zu standardisierten Verfahrensabläufen zu ergänzen. Auch die Frage des Umgangs mit Suchtproblemen wird im Folgenden in das Betriebliche Eingliederungsmanagement einbezogen. Es ist beabsichtigt, hierzu eine Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalvertretungen der staatlichen Lehrkräfte abzuschließen.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe d):
Hinsichtlich der Einrichtung einer landesweiten ressortübergreifenden Koordinierungsstelle für die Vermittlung eingeschränkt dienstfähiger Beamter sind die Überlegungen aller zu beteiligenden Ressorts noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung wird zum gegebenen Zeitpunkt berichten.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe e):
ISIM:
Allen Polizeibehörden und -einrichtungen ist bekannt, dass eine anderweitige Verwendung möglichst zeitnah zu finden ist (u.a. aus Kostengesichtspunkten). Im Einzelfall können Hinderungsgründe entgegenstehen.

MJV:
Hinsichtlich einer anderweitigen Verwendung eingeschränkt dienstfähiger aktiver Beamtinnen und Beamter sind die Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwälte sowie die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen schrift-

lich gebeten worden, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Prüfung entsprechender Möglichkeiten in angemessenem Umfang zeitlich begrenzt wird.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe f):
MBWWK:
In der Stellungnahme zu der Prüfungsmitteilung wurde darauf hingewiesen, dass die Landesregierung die Auffassung des Rechnungshofs insoweit teilt, als die Stundenreduzierung in der Regel nur einmalig und bis zu einer Dauer von sechs Monaten erfolgen soll.
Zugleich wurde dem Rechnungshof mitgeteilt, dass in medizinisch begründeten Ausnahmefällen weiterhin eine einmalige Verlängerung der Stundenreduzierung, höchstens jedoch bis zur Dauer eines Jahres möglich sein soll.
Die angekündigte Änderung des § 11 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung ist in dem Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung enthalten. Die entsprechende Regelung der Änderungsverordnung soll zum 1. August 2012 in Kraft treten.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe g):
ISIM:
Im Dezember letzten Jahres haben das ISIM und das MSAGD festgestellt, dass mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes zum 01. Juli 2012 die Untersuchungen der ZMU dem für die Überprüfung der aktuellen Dienstunfähigkeit zuständigen Amtsarzt zugänglich sein werden (s. §§ 47, 81 LBG n.F. sowie Gesetzesbegründung).
In der Folge werden sich Verfahrensverzögerungen deshalb erheblich vermindern, die Zahl sich widersprechender Gutachten wird zurückgehen. Vor diesem Hintergrund wurde Konsens dahingehend erzielt, derzeit keine Erweiterung der Zuständigkeiten der ZMU im Landesbeamtengesetz zu fordern. Soweit sich die Neuregelung nicht als ausreichend erweisen sollte, wird eine mögliche Aufgabenweiterung erneut überprüft werden müssen.

MJV:
Nach dem Ergebnis einer Praxisabfrage bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird der Vorrang von amtsärztlichen Gutachten vor privatärztlichen Attesten bereits beachtet bzw. es wird nach den aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen verfahren. Das gilt auch für die Justizvollzugseinrichtungen, die zudem nochmals aus-

drücklich darauf hingewiesen worden sind, vom grundsätzlichen Vorrang amtsärztlicher Atteste auszugehen.

Zu Textziffer 14: Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge
- Datenabgleich deckt vermeidbare Ausgaben auf -

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe a):
Die überzahlten Versorgungsbezüge wurden - bis auf einen Einzelfall, der wegen eines Personalwechsels noch nicht abschließend bearbeitet werden konnte - bereits zurückgefordert.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe c):
Hinsichtlich der Verbesserung des Verfahrens zur Anrechnung von Renten wurden erste programmseitige Verbesserungen umgesetzt sowie die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der ZBV hinsichtlich möglicher Fehlerquellen sensibilisiert. Zukünftig ist beabsichtigt, einen turnusgemäßen Abgleich der Daten der Rentenversicherungsträger mit denen der ZBV einzurichten. Hierzu erforderliche Maßnahmen konnten jedoch wegen aktueller Arbeitsmehrbelastungen noch nicht umgesetzt werden.

Zu Textziffer 15: Lohnsteuer-Außenprüfungen durch Finanzämter
- gezieltere Auswahl der Fälle notwendig -

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
Mit Verfügung vom 22. August 2011 hat die Oberfinanzdirektion Koblenz organisatorische Anweisungen zur Optimierung des Prüfungsverfahrens durch die stringente Dokumentation der Prüfungsrelevanz sowie eine Intensivierung der Prüfungsvorbereitungen der Lohnsteuer-Außenprüfer gegeben. Außerdem hat sie eine Arbeitsgruppe initiiert, die sich mit der effizienteren Fallauswahl im Bereich der Arbeitgeber der Größenklasse 4 beschäftigt. Die Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit einen Empfehlungskatalog für die Fallauswahl in der Lohnsteueraußenprüfung, der in Form einer Verfügung herausgegeben werden soll. Sobald die konkreten Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorliegen, wird der Rechnungshof hierüber informiert.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Die Überarbeitung der aufbauorganisatorischen Strukturen der Lohnsteuer-Außenprüfung sind in die allgemeinen Strukturüberlegungen der „Zukunftsinitiative Steuerverwaltung“ (ZIS) einbezogen. Mit der ZIS verfolgt die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung das Ziel, die sich infolge des demografischen Wandels und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte sowie der automationstechnischen Rahmenbedingungen abzeichnenden Veränderungsansätze zu bündeln und in eine Organisationsanalyse einzubringen. Letztlich sollen so qualifizierte Lösungsansätze entwickelt werden, um einen effektiven und effizienten Steuervollzug auch zukünftig sicherzustellen. Der vorläufige Zeitplan sieht die Entwicklung eines Konzepts zur Neustrukturierung der Lohnsteuer-Außenprüfung bis zum 31. Dezember 2012 vor.

Zu Textziffer 16: Steuerverwaltung
- gespeicherte Daten nicht genutzt -

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1:

Die Feststellungen des Rechnungshofs wurden vom Fachbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz in Zusammenarbeit mit der Innenrevision aufgegriffen. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2011 wurden Sachbearbeiter und Mitarbeiter der Arbeitnehmerstellen zu einem Erfahrungsaustausch am 4. Januar 2012 bzw. 5. Januar 2012 eingeladen. Dieser Erfahrungsaustausch diente der Abstimmung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Überprüfung von Fällen mit vorliegenden elektronischen Lohndaten zu bestimmten Pflichtveranlagungstatbeständen. Konkret betroffen sind hiervon die elektronisch bescheinigten Lohnersatzleistungen, steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Jahre, ermäßigt besteuerter Arbeitslohn sowie Fälle der Steuerklassenkombination III/V. Ausgewertet wurden in allen vier Bereichen die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2009. Im Anschluss an die Veranstaltung erhielten die Finanzämter elektronische Listen mit den jeweils zugeordneten Fällen. Insgesamt wurden ca. 30.000 Datensätze an die Finanzämter übergeben. Bis zum 31. Januar 2012 sind diese Datensätze dahingehend überprüft worden, ob die Anschriftendaten aus den elektronischen Lohnbescheinigungen noch aktuell und zutreffend sind. Der zeitliche Rahmen zur Anforderung von Steuererklärungen und Durchführung von Einkommensteuerveranlagungen in den betreffenden Fällen wurde den Finanzämtern in Abhängigkeit von der jeweiligen Arbeitssituation freigestellt. Ein erster Zwischenstand ist zum 31. Mai 2012 zu melden; der Abschluss soll bis 30. September 2012 erfolgt sein. Eine Ver-

jährung der Fälle des Veranlagungszeitraums 2005 tritt somit nicht ein. Der größte Teil der Finanzämter hat bereits begonnen, entsprechende Steuererklärungen anzufordern; erste Steuererklärungen sind bereits eingegangen. Es ist beabsichtigt, den Rechnungshof bereits über das Ergebnis der Zwischenstandsberichte zu informieren.

Zu Textziffer 17: Einkommensteuer-Veranlagungen
- Besteuerung der privaten Nutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen häufig fehlerhaft -

Zu Nr. 3.2:
Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Rechnungshofs zu, wonach mit der derzeitigen Ausgestaltung der Vordrucke zur Einkommensteuererklärung die für die Sachverhaltswürdigung erforderlichen Informationen nicht vollumfänglich geliefert werden können. Dies gilt jedoch in gleicher Weise für eine Vielzahl anderer Besteuerungsgrundlagen in der Gewinnermittlung. Eine Erhöhung des Detaillierungsgrads der Vordrucke und Datensätze hat immer einen Mehraufwand der Steuerpflichtigen zur Folge. Dies kann angesichts der Bürokratieabbaubestrebungen nur dann vermittelt werden, wenn aus einer entsprechenden Erweiterung auch ein unmittelbar nachvollziehbarer und umsetzbarer Erkenntnisgewinn für die Finanzamtsbearbeiterinnen und Finanzamtsbearbeiter folgt.

Dies trifft aus Sicht der Landesregierung für die vom Rechnungshof genannten Fälle der Nutzungseinlage zu. Das Finanzministerium wird daher die Feststellungen des Rechnungshofs aufgreifen und dem zuständigen Bund-Länder-Gremium bei nächster Gelegenheit einen Vorschlag unterbreiten, wie die Anlage EÜR in diesem Punkt angepasst werden könnte, damit die Fälle für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Finanzämtern leichter zu erkennen sind.

Zu Textziffer 18: Fachhochschule Kaiserslautern
- Verringerung von Bau- und Folgekosten durch wirtschaftlichere Planung -

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
Der Ausschuss für Staatlichen Hochbau (ASH) hat eine Projektgruppe eingerichtet, die für die Bauverwaltungen ein Fachkonzept Lebenszykluskosten erarbeiten wird. Rheinland-Pfalz beteiligt sich neben weiteren Ländern sowie dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden- Württemberg (IWB Freiburg, ehemals ZBWB) personell an dieser Projektgruppe. Ziel ist die Erarbeitung eines Konzeptes für die Erfassung der Lebenszykluskosten, wonach die in PLAKODA vorhandenen Daten mit Baunutzungskosten und Rechenwerten zur Berücksichtigung der Anforderungen des Nachhaltigen Bauens ergänzt werden.
Im Ergebnis werden Vorschläge zur Sammlung von Lebenszyklusdaten öffentlicher Gebäude entwickelt; als Zeitrahmen hierfür sind etwa 2 Jahre ab Sommer 2012 konzipiert.
In Rheinland-Pfalz werden derzeit durch fachliche Begleitung von ausgewählten Baumaßnahmen ab der Bauplanungsphase die Grundlagen für die Kalkulation von Lebenszykluskosten ermittelt. Anhand der Kriterien Nachhaltigen Bauens werden die Erstellungs- und Baunutzungskosten jeweils bereits in der Planungs-, Bau-, Nutzungs- und Rückbauphase prognostiziert. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen den Planungsentscheidungen für künftige Projekte zugrundegelegt werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):
In der Genehmigung der Nutzungsentgeltprognose vom 22. Dezember 2008 hatte das Ministerium der Finanzen unter Punkt 9.1.2 zur Auflage gemacht, in der weiteren Bearbeitung der Bauunterlagen für das Gebäude E als effizienteste Lösung eine Außendämmung vorzusehen.
Aufgrund von Forderungen der Denkmalpflegebehörden wurde jedoch das ursprüngliche Wärmedämmungskonzept für das Gebäude E beibehalten.
Demnach erhält die zur Hangkante orientierte Südseite des Gebäudes E eine äußere Dämmung mit einem Wärmedämmverbundsystem. Die Ost-, die West- und die Nordseite sollen außen einen 5 cm dicken Dämmputz erhalten, der die Ziegelgewände der Fenster sichtbar lässt. Dadurch wird verdeutlicht, dass es sich bei dem Gebäude E um einen hergerichteten Altbau der ehemaligen Kammgarnspinnerei und nicht um ein neu errichtetes Gebäude handelt. Zusätzlich müssen diese Fassaden jedoch jeweils eine innenliegende Dämmschicht erhalten. Mit der v.g. Dämmung des Gebäudes werden die

Forderungen der ENEV 2009 für das Gesamtgebäude nachweislich um 32 % unterschritten, d.h. übertroffen.

Zu Textziffer 19: Entwicklung und Verwendung von Darlehen aus dem Liquiditätspool
- künftige Belastungen für den Landeshaushalt -

Zu Nr. 3.2:
Das Ministerium der Finanzen hat immer die Auffassung vertreten, dass eine auf § 2 Abs. 9 Landeshaushaltsgesetz gestützte Ermächtigung besteht, Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Negativsalden des Liquiditätspools einzusetzen.

Um die diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof für die Zukunft auszuräumen, hat das Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Rechnungshof eine klarstellende gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspools) im Rahmen des LHG 2012/2013 (§ 2 Absatz 9 Sätze 5 und 6) geschaffen und eine auf dieser Grundlage vom Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zu erlassende Regelung vorgesehen.

Zu Nr. 3.3 Buchstabe a):
Der Forderung des Rechnungshofs, bei entsprechenden Risiken haushaltsmäßige Vorsorge zu treffen, stimmt die Landesregierung zu.
Die globale Aussage, die betreffenden Gesellschaften seien zur Rückführung der Inanspruchnahme des Liquiditätspools nicht fähig, ist nicht korrekt:
Die EGH hat die Mittel vollständig über einen zu 80% besicherten Bankkredit abgelöst, aktuell hat sie sogar Cash-Überschüsse im Liquiditätspool angelegt (Stand 30. März 2012).
Die Flughafen GmbH Aeroville Zweibrücken hat seit November das Engagement zunächst stark zurückgeführt:
11/2011: Stand: - 6 Mio. EUR
12/2011: Stand: - 4,9 Mio. EUR
01/2012: Stand: - 4,9 Mio. EUR

Kurzfristig wird ferner die Ablösung der Zwischenfinanzierung eines Grundstückskaufs mittels eines lediglich durch Grundpfandrechte besicherten Darlehens über 2,1 Mio. EUR erfolgen, eine Landesbürgschaft ist hier nicht erforderlich. Bei der dann verbleibenden Restvaluta handelt es sich um die Zwischenfinanzierung von Baumaßnahmen (ca. 700 Tsd. EUR) sowie um Zahlungen an die Tochtergesellschaft im Vorgriff auf die zugesagten vorschüssigen Verlustausgleichszahlungen der Gesellschafter, so dass ein Ausgleich des Schuldsaldos absehbar ist. Diese Vorfinanzierung zugesagter Verlustausgleichszahlungen ist auch der Grund für den vorübergehenden Wiederanstieg des Schuldsaldos zum 30. März 2012 auf 5,8 Mio. EUR.
Das Land entwickelt den Flughafen Frankfurt-Hahn ständig fort. An der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, das auch die Finanzierung umfasst, wird derzeit gearbeitet. Die beabsichtigte Umstrukturierung der Finanzierung ist aber abhängig von dem Abschluss der laufenden EU-Verfahren. Nach Angabe der EU-Kommission könne nach derzeitigem Stand eine Notifizierung von Maßnahmen erst nach Abschluss der Verfahren in Betracht gezogen werden.
Zur Einbeziehung privaten Kapitals ist zudem beabsichtigt, Investoren in einem transparenten Verfahren zu gewinnen. Das Verfahren wird derzeit vorbereitet.

Zu Nr. 3.3 Buchstabe b):
Die Landesregierung beabsichtigt unverändert den im Doppelhaushalt 2012/2013 vorsorglich als Leertitel eingebrachten Haushaltstitel „Zuschuss an die Wiederaufbaukasse (WAK) zur Eigenkapitalausstattung“ ab dem Doppelhaushalt 2014/2015 zu streichen, sofern sich die in den letzten Jahren positive wirtschaftliche Entwicklung der WAK verfestigt.

Zu Textziffer 20: Ausgaben für Leistungen in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
- gesetzliche Vorgaben zur Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven und zur Förderung des Wettbewerbs nicht umgesetzt -

Zu Nr. 3:
Der Rechnungshof hat gefordert, über den Stand des Verfahrens zum Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen zu berichten.

Grundlage ist der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII, der bis zur Jahresmitte 2012 abgeschlossen werden soll. Anderenfalls wäre im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine einseitige Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Zu Textziffer 21: Förderung von Krankenhäusern
- Verfahrensdefizite und Vergaberechtsverstöße -

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe d:
Der Landesbetrieb LBB hat durch interne Dienstanweisung sichergestellt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfgruppe ZBau nicht mehr an Auswahlverfahren nach der VOF oder den Richtlinien für Planungswettbewerbe teilnehmen. Der Landesbetrieb LBB ist außerdem angehalten, weder in Vergabegremien mitzuwirken, noch an Verhandlungsgesprächen von Krankenhausträgern mit Architekten- und Ingenieurbüros teilzunehmen, was auch in der Regelung über die Zusammenarbeit zwischen dem Landesbetrieb LBB und dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie festgeschrieben wird.

Zu Textziffer 22: Entlastungsstunden und Freistellungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen
- Verbesserung der Unterrichtsversorgung bei sachgerechter Handhabung -

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
Die Forderung des Rechnungshofs, die Schülerzahlen bei der Festsetzung der Schulleitungsanrechnung einzubeziehen, wurde aufgegriffen und wird bereits bei der Neustrukturierung der Schulleitungsanrechnung an berufsbildenden Schulen im Rahmen der Konzeptentwicklung berücksichtigt.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):
Die Landesregierung hat ihre Bedenken gegen einen verpflichtenden Einsatz von Verwaltungskräften gegenüber dem Rechnungshof ausführlich dargelegt.
Ausschlaggebender Gesichtspunkt für einen Einsatz von Verwaltungskräften ist stets, ob hierdurch tatsächlich Schulleitung und Lehrkräfte entlastet werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):
Die Landesregierung hält eine Reduzierung der Schulleitungsanrechnung nicht für sachgerecht. Betreut eine Schulleiterin oder ein Schulleiter mehrere kleine Schulen lediglich im Rahmen einer Übergangslösung bis zur Besetzung der Schulleiterstelle, so ist der Stundenansatz zeitlich begrenzt und durch die besondere Belastung gerechtfertigt. Erfolgt ein Zusammenschluss mehrerer Schulstandorte zu einer Schule (sog. dislozierte Schulen), so berechnet sich die Schulleitungsanrechnung nach der Gesamtklassenzahl, so dass sich die Schulleitungsanrechnung deutlich reduziert.

Zu Nr. 3.2. Buchstabe d):
Bei der Berechnung der Drittelpauschale im Gliederungsplan werden auch bei den verbundenen Systemen nur noch die Lehrkräfte der Sekundarstufe I berücksichtigt.

Zu Nr. 3.3:
Grundlagen und Gründe der derzeitigen Personalvertretungsstruktur hat die Landesregierung bereits gegenüber dem Rechnungshof dargestellt. Die Empfehlung des Rechnungshofes hat die Landesregierung zur Kenntnis genommen, sie wird sie in künftige Überlegungen zur Struktur des LPersVG einbeziehen.

Zu Textziffer 23: Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur und Kultursommer Rheinland-Pfalz e. V.
- unwirtschaftliche Doppelstrukturen und Verfahrensmängel -

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe a):
Ein schriftliches Konzept für die geforderte Integration des Vereins Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V. in die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur wurde zwischenzeitlich erarbeitet und muss nun in den Gremien der Stiftung beraten werden. Über den Fortgang wird der Rechnungshof informiert.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe b):
Die Bündelung von Verwaltungsaufgaben bei der Stiftung wurde bereits eingeleitet. Um Verfahrensmängel bei den Künstlerhäusern abzustellen werden gegenwärtig zusätzlich Regelungen erarbeitet, die dann durch den Vorstand der Kulturstiftung verabschiedet werden müssen.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe c):
Die weitere Verlagerung der Verwaltungsaufgaben des Künstlerhauses Schloss Balmoral auf die Geschäftsstelle der Stiftung ist ab 01. Juli 2012 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird die Umsetzung des Vorschlages zur Einsparung einer halben Stelle für die künstlerische Leitung geprüft. Im Künstlerhaus Edenkoben wurde die bisherige Stelle für Hausbewirtschaftung in eine Stelle für Hausbetreuung mit Hausmeistertätigkeit umgewandelt; dadurch entfallen die bisherigen Kosten für Hausmeisterdienste und Gartenpflege.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe e):
Die Geschäftsführung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur ist mit der Entwicklung eines Konzepts zur wertmäßigen Erhaltung des Stiftungsvermögens beauftragt. Darüber hinaus wird ab sofort der jährliche Wirtschaftsplan um eine mittelfristige, fünf Jahre umfassende Finanzplanung ergänzt.

Zu Nr. 3.2 i.V.m. Nr. 3.1 Buchstabe f):
Parallel zu den aktuellen Kultursommervorbereitungen wird an dieser Förderrichtlinie gearbeitet mit dem Ziel, sie für das Bewilligungsjahr 2013 in Kraft setzen zu können. Über den Fortgang wird der Rechnungshof informiert.

Zu Textziffer 24: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz
- kostenfreie und nicht kostendeckende Leistungen überprüfen -

Zu Nr. 3:
Nachhaltige Forstwirtschaft in den Wäldern hat in Rheinland-Pfalz eine hohe Bedeutung. Land und Kommunen kooperieren sehr eng unter dem Dach des Gemeinschaftsforstamtes. Die Kooperation der Waldbesitzenden der öffentlichen Hände erzeugt Synergieeffekte und ermöglicht eine besonders effektive Leistungserstellung. Dies betrifft die Waldbewirtschaftung einschließlich der Betreuung des Privatwaldes ebenso wie das gesamte Leistungsspektrum des Landesbetriebs Landesforsten, insbesondere auch der der Öffentlichkeit zugewandte Produktbereich der Erholung und der Umweltbildung mit den Angeboten, die der Rechnungshof im Jahresbericht dargestellt hat. Mit der Zielsetzung der Aufrechterhaltung des Leistungsspektrums des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz, den Aspekten der verursachungs-

gerechten Kostenzuordnung sowie der Verwaltungseffizienz wurden mit dem zwischenzeitlich verabschiedeten Gesetz zur Änderung finanzausgleichsrechtlicher Vorschriften allgemein die Voraussetzungen geschaffen, beginnend ab dem Jahr 2013 erstattungsfreie Leistungen für kommunale Forstbetriebe im Rahmen von Zweckzuweisungen zu finanzieren. Durch ein in der Vorbereitung befindliches neues Gebührenverzeichnis wird im Bereich der Privatwaldbetreuung künftig auf Basis der Kostenrechnung vermehrt nach Zeitaufwand abgerechnet und der Kostendeckungsgrad angehoben werden.

Der Leistungsauftrag „Umwelt und Erholungsbildung“ ist in den Wirtschaftsplänen des Landesbetriebes Landesforsten, die Bestandteil des Kapitels 1410 - Landesforsten Rheinland-Pfalz – sind, mit den Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Die halbjährlichen Budgetberichte gegenüber dem Parlament weisen bereits seit Bestehen des Leistungsauftrages das hohe Interesse an den Angeboten aus. Die Landesregierung wird die Kosten fortlaufend analysieren und soweit die vom Landtag vorgegebenen Erwartungen insbesondere bei personalintensiven Angeboten im Bildungsbereich dies zulassen, die Effizienz erhöhen. Die Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofs aus vorangegangenen Prüfungen wird mittelfristig zur Minderung der tatsächlich im Leistungsauftrag verwendeten Aufwendungen beitragen. Auf der Grundlage einer entsprechend ausgestalteten Kostenrechnung werden die Aufwendungen, Erträge und Inanspruchnahme der Leistungen im Haushaltsplan und auch in den Budgetberichten in einen Zusammenhang gestellt sowie eine Anpassung der Gebühren geprüft. Ob eine haushaltstechnische Verrechnung von Leistungen z.B. im Rahmen der Betreuung von Ganztagsschulen oder für Tourismus in Betracht kommt, bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Zu Textziffer 25: Dienstleistungszentren Ländlicher Raum
- Beratungsleistungen nicht am Bedarf orientiert; Verringerung des Personalbestands erforderlich -

Zu Nr. 3.2 Buchstabe a):
Den Forderungen des Rechnungshofes, die Aufbauorganisation zu straffen und die Zahl der Standorte zu reduzieren wird dahingehend gefolgt, dass Organisationseinheiten bei den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) im Rahmen von Nachbesetzungen zusammengefasst werden und Führungskräfte (Abteilungs- und

Gruppenleitungen) damit eine höhere Auslastung mit Leitungsaufgaben bekommen. Im Doppelhaushalt 2014/2015 könnten bis zu acht Stellen mit kw-Vermerken versehen werden. Bei drei Stellen des höheren Dienstes können drei ku-Vermerke (Absenkung in Stellen des gehobenen Dienstes) wie nachfolgend dargestellt ausgebracht werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe b):

Grundsätzlich sind die DLR angewiesen, keine Beratungsleistungen anzubieten, für die andere Stellen zuständig sind. Dies ist z.B. bei Fragen, die das Erosionskataster betreffen, regelmäßig der Fall. In anderen Bereichen wird eine klare Zuständigkeitsabgrenzung vorgenommen.

Die betriebswirtschaftliche Beratung wurde im Rahmen der Agrarverwaltungsreform in 2003 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) übertragen. Da die LWK den Schwerpunkt der Beratung auf die Investitions- und Förderberatung legte und aus Kapazitätsgründen die Zuständigkeit für die betriebswirtschaftliche Beratung nicht wahrgenommen hat, viele Beratungsempfehlungen jedoch nur nach einer intensiven betriebswirtschaftlichen Prüfung erteilt werden können, wird betriebswirtschaftliche Beratung einhergehend mit einer Änderung der Kammervereinbarung und Erlass einer Dienstanweisung wieder in den Leistungskatalog der DLR aufgenommen. Diese Beratungsleistung sollte jedoch i.d.R. mit Gebühren belegt sein.

In anderen Aufgabenbereichen ist die Zuständigkeit der Landwirtschaftsverwaltung nicht eindeutig geregelt. In solchen Fällen (z.B. Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zu den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie) müssen neue Zuständigkeiten i.d.R. in Form einer Landesverordnung geregelt werden.

Andere Bereiche, in denen Beratungsleistungen durch die DLR erbracht werden, wurden im Koalitionsvertrag der Regierungsfraktionen als besondere Schwerpunkthemen für die Legislaturperiode festgelegt. Hierzu zählen die Ernährungsberatung durch die DLR, das Regionalmarketing sowie die Themenkomplexe Energieeffizienz und regenerative Energie. Durch die Kompetenzzentren Weinmarkt und Weinmarketing sowie durch das Kompetenzzentrum Nachwachsende Rohstoffe wurden an den DLR Kompetenzen zu Erreichung der politisch gesetzten Ziele aufgebaut, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgegeben werden können. Die Ernährungsberatung der DLR leistet einen wichtigen Beitrag in der Schulverpflegung und der Verpflegung in Kindertagesstätten und setzt Akzente in der flächendeckenden Ernährungsaufklärung. Da keine anderen Organisationen ein vergleichbar gut etabliertes Beratungs-

system vorhalten, kann zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag gesetzten Ziele auf die Ernährungsberatung bei den DLR nicht verzichtet werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe c):
Die telekommunikative Beratung zu bestimmten Inhalten kostenpflichtig anzubieten und zu zentralisieren, wird noch geprüft. Das Einsparpotential von fünf Kräften wird jedoch nicht gesehen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d):
Dem Rechnungshof wurde bereits mitgeteilt, dass den Forderungen zu den Aufgabenfeldern Unternehmensberatung, Ernährungs-, Bioenergie-, Weinmarketingberatung, Gartenakademie, Weiterbildung, Fachzeitschriften, in denen er Einsparpotentiale im Umfang von 34 Stellen gesehen hat, nicht entsprochen werden kann. In der Einzelberatung zu der der Rechnungshof 30 Stellen als entbehrlich ansieht, wurden seit 2009 bereits 15 Stellen eingespart. Zu drei vorgeschlagenen Stelleneinsparungen besteht mit dem Rechnungshof Einvernehmen. Es verbleiben von den geforderten 72 Stelleneinsparungen noch 20 Stellen in der landwirtschaftlichen Beratung, die aus Sicht des Rechnungshofes als entbehrlich angesehen werden. Entsprechend den veranschlagten kw-Vermerken werden bei den DLR bis Ende 2016 rd. 83 Zahlfälle entfallen und in entsprechendem Umfang Stellen abgebaut werden. Ab 2017 erfolgt ein jährlicher Abbau von durchschnittlich ca. 20 Stellen. Damit wird der Forderung des Rechnungshofes mittelfristig entsprochen.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d) i.V.m Nr. 3.1 Buchstabe a):
In den Vorworten zum Haushaltsplan der einzelnen DLR (Kapitel 1451 bis 1456) sind mit Blick auf die Forderung nach einem Beratungskonzept die Ausrichtung und Ziele der Agrarverwaltung skizziert. Konkrete Ziele wurden in den Leistungsaufträgen formuliert. Weiterhin wurden für alle Fachbereiche Rahmenkontrakte entwickelt, die zwischen den DLR und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) abgeschlossen werden und die Aufgabenschwerpunkte und die Leistungserbringung regeln, in Zielvereinbarungen konkretisiert und mit den vorgesetzten Dienststellen in den jährlich stattfindenden Geschäftsbesprechungen vorgestellt und abgestimmt sowie in periodisch stattfindenden Besprechungen aktualisiert und überprüft werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d) i.V.m Nr. 3.1 Buchstabe c):
Zur Verbesserung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Kritik- und Schwachpunkte der bestehenden KLR wurden analysiert und es wurde ein Konzept für die Neuausrichtung abgestimmt. Die Überarbeitung der Kostenträgerstruktur, die Fehlerbereinigung der Software und die Einrichtung einer Auswertungssoftware für ein regelmäßiges Berichtswesen, sollen nach Verzögerungen, die sich aus der Neuressortierung der Agrarverwaltung in 2011 ergaben, jedoch noch in 2012 abgeschlossen werden.

Zu Nr. 3.2 Buchstabe d) i.V.m Nr. 3.1 Buchstabe d):
Unter Federführung der ADD wird momentan nach dem Bottom-up-Prinzip eine Aufgabenkritik durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden Beratungsfelder herausgestellt, die überwiegend im einzelbetrieblichen Interesse liegen und durch Gebühren finanziert werden sollen. Im Rahmen der Aufgabenkritik werden auch Effizienzpotenziale ermittelt, um den Personalabbau zu ermöglichen und Kapazitäten für die neuen Schwerpunktthemen, wie z.B. Ernährungsbewusstsein schärfen, Ökologischer Landbau und Energieeffizienz verbessern und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern, zu schaffen.

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2009

Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Zu Buchstabe a):
Die Ausbildungsdienstleistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) wurden in die drei Teilbereiche unentgeltliche Pflichtlehrgänge, freiwillige Lehrgänge und zukünftig wegfallende Lehrgänge eingeteilt. Dies wurde den feuerwehrfachlichen Gremien, wie dem Arbeitskreis Feuerwehr und den Kreis- und Stadtfeuerwehrinspekteuren, zur Diskussion gestellt. Das fachliche Ergebnis sah so aus, dass weiterhin 95% der Lehrgänge ohne Gebühren angeboten werden müssen, da diese aufgrund feuerwehrfachlicher Vorgaben unerlässlich sind. Die verbleibenden 5% der Lehrgänge finden überwiegend in den sogenannten Rumpfwochen als Ein-, Zwei- oder Dreitageslehrgänge statt. Hiervon soll etwa die Hälfte im zweiten Halbjahr 2012 gegen eine Anerkennungsgebühr angeboten werden. Die Höhe der Gebühren wird von Seiten der LFKS zurzeit ermittelt.

Bei den zukünftig gegen Gebühr durchzuführenden Lehrgängen handelt es sich überwiegend um Lehrgänge der Stufe II, wie z.B. Brandbekämpfung, Schaum II, Menschenführung II, Fortbildung für LNA, Org-Leiter u.a.

Zu Buchstabe b):
Entsprechend den Vorgaben des Prüfberichtes des Rechnungshofes hat das Ministerium den Ausbildungsauftrag an der LFKS neu geregelt. Es wurde in zwei Schritten die Lehrverpflichtung auf nunmehr 24 Wochenstunden bei 40 Schulwochen angehoben.

Dienstleistungen, die außerhalb des verbindlichen Rahmens liegen, sollen und werden durch Aufgabenanalysen kritisch hinterfragt und ggfls. aus dem Programm genommen bzw. zukünftig werden Selbstkostenbeiträge erhoben.

Zu Textziffer 5: Vermessungs- und Katasterämter

Zu Buchstabe a):
Die Umsetzung der Reform der Vermessungs- und Katasterämter erfolgt zum 1. September 2012.
Mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 werden die temporären Niederlassungen der neuen Vermessungs- und Katasterämter in Diez, Sinzig und Wittlich aufgelöst und die Bediensteten an anderen Standorten integriert.
Die neue Niederlassung des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation in Bad Kreuznach wird zum 1. Oktober 2012 eingerichtet und die bisherigen Standorte Neustadt a.d.W. und Alzey aufgegeben.

Zu Buchstabe b):
Im Doppelhaushalt 2012/2013 wurden 313 Stellen im Vollzug reduziert oder mit einem kw-Vermerk versehen und 200 Stellen abgesetzt. Die weiteren langfristig abzubauenden 142 Stellen aus dem Ergebnis der Prüfung des Rechnungshofs und 26 Stellen aus der Neuorganisation der Struktur der Vermessungs- und Katasterämter werden im nächsten Haushalt mit einem kw-Vermerk versehen.

Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes

Hinsichtlich der Sachgebietsleiter-Prüfpflichten verfolgt die Oberfinanzdirektion Koblenz einen aufgabenkritischen Ansatz mit dem Ziel der Reduzierung von Kontrollaufgaben. Der Sachgebietsleiter-Prüfkatalog ist dabei eingebettet in ein Gesamtkonzept zur Bearbeitung maschinell generierter Listen. Durch die weitreichenden EOSS-bedingten Veränderungen hat die Exploration und Evaluation der maschinell generierten Listen mehr Zeit in Anspruch genommen als zunächst erwartet. Gleichwohl wird der Prüfkalender in Kürze schlussabgestimmt sein. Anschließend erfolgt die Bekanntgabe an den Rechnungshof.

Zu Textziffer 19: Förderung der Fischerei

Die Erörterung mit den Fischereiverbänden zur Anhebung der Fischereiabgabe hat am 1. März 2012 stattgefunden. Es ist nunmehr vorgesehen, in einem ersten Schritt die

Gebühr für den Jahresfischereischein von 5 EUR auf 7 EUR anzupassen. Die Gebühr für den Fünfjahresfischereischein soll moderat angepasst werden durch eine Erhöhung auf 25 EUR. Es ist beabsichtigt, 2015 eine weitere Gebührenanpassung zu prüfen.

Zu dem Themenkomplex „Haus der Fischerei“ hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion gegenüber der Ortsgemeinde Oberbillig die Zweckbindung zu den aus dem Aufkommen der Fischereiabgabe erworbenen Gegenständen mit Schreiben vom 23. November 2011 aufgehoben. Die Liegenschaft wird auch künftig den Namen „Haus der Fischerei“ tragen.
Die Einrichtung „Haus der Fischerei“ steht damit der Ortsgemeinde Oberbillig zur Nutzung für kommunale Zwecke zur Verfügung. Die mit öffentlichen Mitteln geförderte Herrichtung des Gebäudes sowie der überwiegende Teil der Ausstattung werden auch künftig im öffentlichen Interesse auf kommunaler Ebene aber auch in einem erweiterten Rahmen genutzt werden. Es ist beabsichtigt, dass im „Haus der Fischerei“
Sitzungen der Grenzfischereikommission stattfinden,
der Bezirks-Fischerei-Verband Trier Vorbereitungslehrgänge zur staatlichen Fischereiprüfung durchführt,
der NABU, Regionalstelle Trier, die Tagungen im Rahmen der Fortbildung sogenannter „ehrenamtlicher Wasser-Trainer“ anberaumt,
Sitzungen des Landesfischereibeirats und der Direktionsfischereibeiräte und
Fachtagungen der Umwelt- und Naturschutzverwaltung durchgeführt werden. Eine stärkere Auslastung wird angestrebt.
Im Wesentlichen entspricht die künftige Nutzung dem vorgesehenen Konzept, das dem Rechnungshof mit Schreiben vom 29. September 2010 mitgeteilt worden ist.
Das Fischereimuseum in der Einrichtung „Haus der Fischerei“ ist aufgelöst worden. Die geförderten Museumsgegenstände bleiben aber für eine Besichtigung durch die Öffentlichkeit erhalten. Sie werden vom Volks- und Freilichtmuseum Roscheider Hof bei Konz übernommen und können dort besichtigt werden.

Zu Textziffer 21: Mittelbare Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH

Zu Buchstabe a):
Eine Ausfertigung der "Stellungnahme zur Prüfung der Betätigung des Landes bei der Cash Settlement & Ticketing GmbH durch den Rechnungshof vom 26. Januar 2012" der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young wurde dem Rechnungshof von der Nür-

burgring GmbH Anfang Februar 2012 übersandt. Der Rechnungshof hat diese Stellungnahme auch bei der Landesregierung angefordert; eine entsprechende Zuleitung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Zu Buchstabe b):
Hierzu ergibt sich kein neuer Sachstand. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in der oben genannten Stellungnahme verwiesen.

Zu Buchstabe b) und c):
Die Nürburgring GmbH hat dem Rechnungshof die "Unternehmensplanung für die Jahre 2011 bis 2030" der Cash Settlement & Ticketing GmbH nach Beschlussfassung durch die Gesellschafter zugeleitet. Der Rechnungshof hat diese Planung auch bei der Landesregierung angefordert; eine entsprechende Zuleitung erfolgt.
Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 8. Dezember 2011 aufgefordert, dem Landtag regelmäßig über den Sachstand und die Entwicklung der Cash Settlement & Ticketing GmbH schriftlich zu berichten - erstmals zum Ende des ersten Quartals 2012. Der Bericht der Geschäftsführung der Cash Settlement & Ticketing GmbH wurde erstellt und wird dem Landtag fristgerecht zugeleitet.
In diesem Bericht wird auch darauf hingewiesen, dass sich der Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH seit Oktober 2009 in insgesamt zehn Aufsichtsratssitzungen und zusätzlich drei Umlaufbeschlüssen mit Belangen der Cash Settlement & Ticketing GmbH befasst hat.

Zu Textziffer 22: Brücken an Landesstraßen

Der Rechnungshof hatte im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2009 auf unzureichende Investitionen des LBM zur Erhaltung der Brücken im Landesstraßennetz hingewiesen; wegen der zu geringen Investitionen habe sich der durchschnittliche Zustand der Straßenbrücken im betrachteten Zeitraum verschlechtert. Der Rechnungshof mahnte insoweit an, der LBM möge eine umfassende Strategie entwickeln, die eine systematische Steuerung und Erfolgskontrolle der Brückenerhaltung ermöglicht, um so dem in den letzten Jahren eingetretenen Substanzverlust zu begegnen. Weiter rügte der Rechnungshof Defizite bei der Prüfung von Brückenbauwerken und lückenhafte bzw. unzureichende Dokumentationen. Insbesondere müsse der LBM Regelungen und Kriterien festlegen, unter welchen Voraussetzungen auf handnahe Prüfun-

gen von Brücken im Einzelfall verzichtet werden könne. Der LBM müsse Abweichungen vom regulären Prüfverfahren dokumentieren.
Schließlich mahnte der Rechnungshof an, die Berichterstattung gegenüber dem Landtag zur Umsetzung der Landesstraßenbauprogramme zu verbessern, gerade auch im Hinblick auf die Erhaltung der Straßenbrücken.

Zu Buchstabe a):

- Entwicklung einer umfassenden Strategie für die Brückenerhaltung
  Wie bereits in der Landtagsdrucksache 16/785 auf S. 9 deutlich gemacht, hängt die Entwicklung einer solchen Strategie entscheidend davon ab, in welchem Umfang der Haushaltsgesetzgeber Mittel für den Straßenbau insgesamt zur Verfügung stellt. Nach dem vom Landtag verabschiedeten Landeshaushalt 2012/2013 bleiben die für den Landesstraßenbau zur Verfügung stehenden Investitionsmittel trotz weiter gestiegener Preise deutlich hinter den Ansätzen der Vorjahre zurück. Damit soll ein Beitrag zur Umsetzung der in die Landesverfassung eingeführten Schuldenbremse geleistet werden.
  Unter Berücksichtigung der Mittel, die für die weitere Umsetzung der im Bauprogramm ausgewiesenen laufenden Neubaumaßnahmen benötigt werden, der Mittel zur Mitfinanzierung des Hochmoselübergangs sowie der so genannten "Pauschalen", stehen für Projekte zur Erhaltung, sowie zum Um- und Ausbau der Landesstraßen insgesamt nur 54,8 Mio. EUR im Jahr 2012 und 52 Mio. EUR im Jahr 2013 zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang die dem LBM zugewiesene Globale Minderausgabe von 2 Mio. EUR noch zu Kürzungen bei den Investitionsmitteln führt, ist noch zu klären.
  Im Rahmen der verfügbaren Investitionsmittel müssen zunächst die bereits in den Vorjahren begonnenen und bisher nicht abgeschlossenen Bauvorhaben weitergeführt werden. Darüber hinaus sollen Bauvorhaben umgesetzt werden, die bereits im Bauprogramm 2011 enthalten waren, bisher aber noch nicht begonnen werden konnten, sowie wenige neue Vorhaben, deren bauliche Realisierung dringend erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund werden auch in den Jahren 2012 und 2013 die im Investitionsplan 2009 - 2013 bzw. in der vom Rechnungshof zitierten Maerschalk-Studie empfohlenen Investitionsbeträge für die Erhaltung der Straßenbrücken nicht erreicht. Für Projekte zur Brückenerhaltung sind für die Jahre 2012 bzw. 2013 rd. 5,0 bzw. 4,6 Mio. EUR eingeplant, mit denen zumindest die dringendsten Maßnahmen zur Brückenerhaltung durchgeführt werden sollen und können.

Welche Folgen die Schuldenbremse auf den LBM und damit auf die Mittelverfügbarkeit für den Landesstraßenbau im Allgemeinen und für die Brückenerhaltung im Besonderen in den Jahren nach 2013 haben wird, ist derzeit noch nicht belastbar abzusehen. Erst wenn diesbezüglich konkrete Vorgaben bestehen, wird der LBM in der Lage sein, ein mittelfristiges Investitionskonzept zur Brückenerhaltung zu erstellen.
Die Anregung des Rechnungshofs, für jedes Brückenbauwerk ein Konzept
- zur Beseitigung bestehender Schäden
- zur Prävention gegen künftige Schäden (einschließlich Kostenschätzung)

zu erarbeiten, erfordert entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen. Nach einer überschlägigen Rechnung des LBM müssten zusätzlich rund 1 Mio. EUR /Jahr in den nächsten 6 Jahren hierfür aufgewandt werden, um ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, und weitere jeweils 200 Tsd. EUR/Jahr, um dieses Konzept fortlaufend zu aktualisieren und fortzuschreiben.
Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zielführend und im Ergebnis auch unwirtschaftlich, ein idealtypisches Konzept zur Erhaltung der Brücken entsprechend den Kriterien des Rechnungshofs zu erstellen, wenn dieses wegen absehbar fehlender Investitionsmittel nicht umgesetzt werden kann.
Stattdessen sollen im Rahmen eines sog. "Finanzszenarios" die verfügbaren Mittel so auf Projekte verteilt werden, dass im Rahmen der vorhandenen Mittel zumindest die Verkehrssicherheit der Brückenbauwerke gewährleistet wird und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Ertüchtigung von Brückenbauwerken erfolgen können. Ein Kriterienkatalog zur konkreten Auswahl der zu realisierenden Projekte, der dann für die Aufstellung des Landesstraßenbauprogramms 2014/2015 gelten würde, ist noch zu erstellen.

- Kriterienkatalog für den Verzicht auf handnahe Prüfungen von Brückenbauwerken
  Auch hinsichtlich der Überlegungen zur handnahen Prüfung von Brückenbauwerken können die geänderten finanziellen Rahmenbedingungen für den LBM nicht unberücksichtigt bleiben. Hier geht es um die Abwägung, welchen Aufwand der LBM für die Brückenprüfungen leisten soll und ob der durch die turnusmäßigen (6 Jahre nach DIN) handnahen Prüfungen ggf. erreichte Erkenntnisgewinn hierzu in einem angemessenen Verhältnis steht.
  Vor diesem Hintergrund gehen die Überlegungen des LBM derzeit davon aus, für
  a) 120 Brückenbauwerke über Gleisanlagen (incl. ICE-Strecke) und für
  b) 20 Brücken, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zugänglich sind (z. B. wegen Geometrie oder dauernder Überstauung),

folgende Prüfmodi vorzusehen und in SIB-Bauwerke entsprechend zu hinterlegen:
Zu a): Die Hauptprüfungen nach DIN 1076 sollen im Abstand von 12 Jahren stattfinden mit der Maßgabe, dass Fernglaskontrollen und Prüfung des Allgemeinzustandes der Bauwerke bei den einfachen Prüfungen alle 3 Jahre festgeschrieben werden. Sensible und gefährdete Bauwerksteile, wie Pfeilerkopf, Lager und Übergänge, sollen aber grundsätzlich "handnah" geprüft werden.
Zu b): Die Prüfmodi sollen in 3-jährigem Turnus mit der einfachen Prüfung festgeschrieben werden. Dabei wird festgelegt, dass der zuständige Straßenmeister bei der jährlichen Kontrolle eine verschärfte Umgebungskontrolle im Bereich der Bauwerke (z. B. Setzungen, Risse) vornimmt.
Dieses Vorgehen wird seitens der Fachabteilung des ISIM als sachgerecht angesehen und fachlich mitgetragen.

Zu Buchstabe b):
Verbesserung der Berichterstattung gegenüber dem Landtag
Die Anregung des Rechnungshofs, die Berichterstattung gegenüber dem Landtag zu verbessern und hierzu ein Berichtsverfahren mit Soll-/Ist-Vergleichen bezüglich der geplanten und der realisierten Erhaltungsmaßnahmen aufzubauen, hat der LBM geprüft. Danach würde das vorgeschlagene Berichtsverfahren zu einem erheblichen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand beim LBM führen. Auf die oben stehenden Ausführungen zum Aufbau einer systematischen Erhaltungsplanung, die bei dem vom Rechnungshof vorgeschlagenen Verfahren die Soll-Vorgabe definieren würde, wird insoweit hingewiesen.
Aufgrund der für den LBM aus der Schuldenbremse folgenden Einsparvorgaben wird deshalb derzeit geprüft, wie alternativ zum Verfahrensvorschlag des Rechnungshofs eine gegenüber dem bisherigen Verfahren verbesserte Berichterstattung mit möglichst geringem Aufwand realisiert werden kann, die dem Landtag gleichwohl eine realistische Einschätzung zur Zustandsentwicklung bei den Brücken im Landesstraßennetz ermöglicht.

Zu Textziffer 25 g): Finanzämter - Vorjahr

Zu Buchstabe a)
Die Organisationsuntersuchung der Vollstreckungsstellen ist eingebettet in ein länderübergreifendes Organisationsprojekt, an dem neben Rheinland-Pfalz die Länder Bay-

ern, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen beteiligt sind. Durch das arbeitsteilige Vorgehen sollen zum einen Personalressourcen geschont, zum anderen die Projektergebnisse durch eine länderübergreifende Qualitätssicherung auf eine breitere Basis gestellt werden, um so letztlich die Akzeptanz für die Zeitwertansätze und Projektergebnisse zu erhöhen. Ein Schwerpunkt der bisherigen Arbeit lag in der Strukturierung der Aufgaben der Vollstreckungsstellen und der Definition der zu untersuchenden Prozesse. Im zweiten Schritt sollen bis zum 30. Juni 2012 die Zeitwertschätzungen für alle Kernaufgaben abgeschlossen und qualitätsgesichert sein. Im zweiten Halbjahr ist die Konzeptionierung eines neuen PersBB-Musters für die Vollstreckungsstellen auf der Basis der Ergebnisse der Zeitwertschätzungen vorgesehen. Die Detailanalyse der Stundungs- und Erlassbearbeitung soll landesintern ebenfalls im zweiten Quartal durchgeführt werden. Aussagen zum künftigen Personalbedarf liegen bis Ende des Jahres 2012 vor.

Zu Textziffer 26: Anmerkung zu „Förderung der Stadtsanierung Konz“

Die Feststellungen des Rechnungshofs und die Prüfungen der ADD zu den Sanierungsmaßnahmen, welche noch nicht abschließend durchgeführt werden konnten, führen unstrittig zu Rückzahlungen von Zuwendungsmitteln. Das Zwischenergebnis der Prüfungen wurde bereits mehrfach zwischen der ADD und dem Zuwendungsempfänger erörtert. Als Ergebnis dieser Erörterungen hat die ADD dem Zuwendungsempfänger empfohlen, einen vorläufigen Rückforderungsbetrag in Höhe von rund 2,0 Mio. EUR zu erstatten. Dem hat der Zuwendungsempfänger Rechnung getragen und diese Mittel zurück erstattet.

Anlage 1

Überprüfung der Auslastung von P+R-Plätzen durch den LBM im November 2011

Allg. Projektdaten			Zählung										Auswertung		Anmerkungen
			Datum	Uhrzeit	P+R-Plätze ohne Sonderplätze		Anzahl K+R-Plätze		Anzahl Behinderten-Pl.		Anzahl Taxi				
DV-Nr.	Bezeichnung	RLBM			vorh.	belegt	vorh.	belegt	vorh.	belegt	vorh.	belegt	Formel	Ergebnis	
2000025700	Bahnhofsumfeld **Remagen**	Coc-Ko	18.11.11	13.30	216	154	0	0	4	4	0	0	154/180=	**86%**	gefördert wurden 180 Plätze
1998041301	Bahnhofsumfeldes in **Neuwied**	Coc-Ko	16.11.11	9.30	94	94+7(üb)	5	3	8	0	6	4	101/94=	**107%**	Überlastung
1997000900	P+R-Anlage Bhf. **Oberwesel**	Kh	22.11.11	10:15	86	80	7	3	2	0	0	0	80/86=	**93%**	
1997045701	Bhf.-umfeld in **Neubrücke**	Kh	22.11.11	14:30	108	106	11	7	4	0	0	0	106/108=	**98%**	weitere Fahrzeuge auf Wiese
1997048802	P+R-Anlage Bahnhof **Kirchen**	Di	01.12.11	13.30	155	148	2	3	5	0	0	0	148/155=	**95%**	Überlastung, 5 Fahrzeuge
2000030001	**Altenkirchen,** Bhf + ZOB	Di	01.12.11	12.30	55	44	2	2	2	0	2	1	44/55=	**80%**	weitere Fahrzeuge im Umfeld
2005012200	P+R Platz ICE-Bhf. **Montabaur**	Di	01.12.11	10.15	130	130	0	0	0	0	0	0	130/130=	**100%**	
1998051500	Bhf.-umfeld **Bitburg-Erdorf**	Ger	22.11.11	15:30	77	56	0	0	2	0	3	0	56/77=	**73%**	
1999068602	P+R-Anl. **Wittlich**, 1.BA	Tr	05.12.11	10:20	253	240+12(üb)	0	0	5	2	0	0	240+12/253=	**100%**	Überlastung
1998069001	Umweltbahnhof **Monsheim**	Wo	17.11.11	9:15	111	67	5	1	4	0	-	-	67/111=	**60%**	bereits 1. Erweiterung
1999011202	Bhf. und Umfeld **Wörrstadt**	Wo	17.11.11.	10:15	91	91	-	-	3	1	1	0	91/91=	**100%**	
2008006700	**Oppenheim,** Bahnhofsumfeld	Wo	17.11.11	11:30	56	50	-	-	4	0	-	-	50/56=	**89%**	
2008042900	Bhf-umfeld **Gau Algesheim**	Wo	17.11.11	10:45	132	106	14 +3	2	3 + 2	0	2	0	106/132=	**80%**	noch in Bau (K+R)
1999039701	Bhf-umfeld Hbf **Pirmasens**	Kl	16.11.11	15:45	96	94+9(üb)	5	0	5	2	4	0	103/96=	**107%**	Überlastung
1999039400	Bhf-umfeld **Hochspeyer**	Kl	16.11.11	11:15	109	98+2(üb)	6	2	4	0	0	0	100/109=	**92%**	Überlastung
2000054300	Bhf-umfeld **Enkenb.-Alsenb.**	Kl	16.11.11	13:00	23	21	0	0	0	0	0	0	21/23=	**91%**	bisher nur teilweise realisiert
1997054702	Bhf. mit Umfeld, **Edenkoben**	Sp	29.11.11	9:50	85	73	-	-	3	1	2	0	73/85=	**86%**	
1999004400	Umweltbhf **Grünstadt,** Umfeld	Sp	29.11.11	11:10	121	98	24	21	4	0	-	-	98/121=	**81%**	mit K+R: 119/145=82%
1999039103	P+R-Anlage **Weidenthal**	Sp	16.11.11	14:05	54	51	-	-	3	1	-	-	51/54=	**94%**	
2001038301	Bhf-umfeld **Winden**	Sp	23.11.11	8:45	91	84	-	-	-	-	-	-	84/91=	**92%**	
2004048400	Bhf-umfeld **Rülzheim**	Sp	23.11.11	9:30	72	53	-	-	4	0	-	-	53/72=	**74%**	
2009017500	**Germersheim**, P+R Bhf 1.BA	Sp	23.11.11	10:15	142	118	-	-	-	-	-	-	118/142=	**83%**	
2008003603	Erweiterg P+R- **Lingenfeld**	Sp	23.11.11	10:40	86	74	-	-	-	-	-	-	74/86=	**86%**	
													Ø=	**89%**	

(üb): Fahrzeuge, die aufgrund Überlastung in Fahrgassen parken

zu Tz. 10 Nr. 3.2 Buchstabe b)